Die Vervielfältigung des Wechsels

(Wechselduplikate und Wechselkopien)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktor iuris utriusque
der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

vorgelegt von

Rudolf Rüegg

von Kaltbrunn (Kt. St. Gallen)

Bern — Buchdruckerei Dr. Gustav Grunau — 1940

Die Vervielfältigung des Wechsels

(Wechselduplikate und Wechselkopien)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktor iuris utriusque
der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

vorgelegt von

Rudolf Rüegg

von Kaltbrunn (Kt. St. Gallen)

Bern — Buchdruckerei Dr. Gustav Grunau — 1940

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die juristische Fakultät hat diese Arbeit am 15. Dez. 1939 auf Antrag von Prof. Dr. Hans Fehr als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1. Einleitung 8

Allgemeiner Teil: Die Rechtsentwicklung 9

I. Kapitel: Allgemeines 9

§ 2. Begriff und rechtliche Natur 9

§ 3. Wirtschaftliche Bedeutung 10

II. Kapitel: Die Vervielfältigung des Wechsels vor der Vereinheitlichung 11

§ 4. Die Wechselduplikate vor der Vereinheitlichung 11

§ 5. Die Wechselkopien vor der Vereinheitlichung 14

§ 6. Der englisch-amerikanische Rechtskreis 15

III. Kapitel: Die internationalen Vereinheitlichungsbestrebungen . . 17

§ 7. Auf dem Gebiet des Wechselrechts im allgemeinen 17

§ 8. Die Vervielfältigung des Wechsels und die Haager und Genfer Konferenzen 19

Besonderer Teil: Das geltende Recht 24

§ 9. Die Rechtsquellen 24

1. Abschnitt: Wechselduplikate 24

§ 10. Einleitung 24

A. Voraussetzungen 25

§ 11. Der obligatorische Wortlaut 25

§ 12. Das Recht auf Duplikate 27

§ 13. Antreffungsvermerk und kassatorische Klausel 32

B. Rechtliche Wirkungen 34

§ 14. Annahme nur einer Ausfertigung 34

§ 15. Das Doppelindossament 35

§ 16. Recht zur Vorlegung und Recht auf Herausgabe der übrigen Ausfertigungen 37

§ 17. Zahlung des Bezogenen 41

§ 18. Rückgriff mangels Annahme und mangels Zahlung 41

Seite

2. Abschnitt: Wechselkopien 46

§ 19. Einleitung 46

A. Voraussetzungen 46

§ 20. Wortlaut und Berechtigung zur Abschrift 46

§ 21. Trennungsvermerk, Sperrklausel und Antreffungsvermerk . . 48

B. Rechtliche Wirkungen 50

§ 22. Indossament, Wechselbürgschaft und übrige Wechselverpflichtungen 50

§ 23. Recht zur Vorlegung und Recht auf Herausgabe der Urschrift 52

§ 24. Rückgriff mangels Annahme und Zahlung und mangels Ausfolgung der Urschrift 54

Abkürzungen

Actes: Veröffentlichungen der 1. u. 2. Haager Wechselrechtskonferenz 1910, 1912.

BEA: Englisches Wechselgesetz von 1882, „The Bills of Exchange Act".

Chalmers: A Digest of the law of bills of exchange, 9. Aufl. 1927.

Comptes rendus: Veröffentlichungen der Genfer Wechselrechtskonferenz 1930. Völkerbundsdrucksache.

Documents: Veröffentlichungen der 1. und 2. Haager Wechselrechtskonferenz 1910, 1912.

DWG: Deutsches Wechselgesetz von 1933.

Hupka: Dr. J., Das einheitliche Wechselrecht der Genfer Verträge. 1934.

Lyon-Caen et Renault: Traité de Droit Commercial, V^me^ Ed. 1925.

Meyer: Dr. Felix, Die geltenden Wechselrechte in vergleichender Darstellung. 1909.

Michaelis: Kommentar auf der Grundlage der deutschen Wechselordnung. 1932.

NIL: Nordamerikan. Wechselgesetz von 1897, „Negotiable Instruments Law".

Quassowski-Albrecht: Wechselgesetz. 1934.

RGZ: Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

ROHG: Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.

Staub-Stranz: Kommentar zum deutschen Wechselgesetz, 13. Aufl. 1934.

Story: Commentaries on the law of bills of exchange.

Die Vervielfältigung des Wechsels
(Wechselduplikate und Wechselkopien)

§ 1. *Einleitung*

Wechsel zu vervielfältigen ist eine alte kaufmännische Uebung. Besonders seit der Zeit der Entstehung des gezogenen Wechsels suchte die Geschäftswelt dieses Wertpapier durch mehrfache Ausfertigung verkehrsfähiger zu gestalten.

Wenn dieser Zweck in vielen Fällen auch erreicht wird, bringt doch die Wechselvervielfältigung wie kein anderes wechselrechtliches Institut erhebliche Nachteile. Die Klarheit der Rechtsverhältnisse wird beeinträchtigt. Die Gefahren des Missbrauchs sind zahlreich. Dieses Institut kann sich daher nur unter kundigen und ehrlichen Kaufleuten bewähren.

Die Wechselvervielfältigung wurde von allen neuern Gesetzgebungen zugelassen und geregelt. Auch das Genfer Einheitliche Wechselgesetz vom Jahre 1930 enthält solche Bestimmungen. Ein Antrag auf Beseitigung wurde abgelehnt. Man wird also weiterhin dieser wechselrechtlichen Kuriosität begegnen. Eine eingehende systematische Darstellung kann daher nur von Nutzen sein, besonders im Hinblick auf die vielseitigen Rechtsverhältnisse, die in manchen Fällen durch die Wechselduplikate und -kopien hervorgerufen werden.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547625_0087

ALLGEMEINER TEIL

Die Rechtsentwicklung

I. KAPITEL

§ 2. *Begriff und rechtliche Natur*

Die Vervielfältigung des Wechsels nach Art. 1063—1067 des Schweiz. Obligationenrechtes, in Uebereinstimmung mit Art. 64 bis 68 des Genfer Einheitlichen Wechselgesetzes, umfasst die Wechselduplikate und die Wechselkopien. Sie dienen gleichen wirtschaftlichen Zwecken, sind aber juristisch verschieden.

I. Wechselduplikate, im neuen Gesetz Wechselausfertigungen, sind mehrere gleichwertige Exemplare („Prima", „Sekunda", „Tertia") eines einzigen Wechsels. Jede einzelne Ausfertigung verkörpert dasselbe Wechselverhältnis. Jede Ausfertigung ist der Wechsel im Original und vermag grundsätzlich die übrigen bei der Geltendmachung der Wechselforderung zu vertreten. Die Zahlung, die auf eine Ausfertigung geleistet wird, hat das Erlöschen der Forderung zur Folge. Der Wechsel kann durch eine beliebige Ausfertigung gültig übertragen werden. Die folgerichtige Anwendung dieser Grundsätze musste aber von der Gesetzgebung mehrmals durchbrochen werden, um der Gefahr des Missbrauchs vorzubeugen. Aber gleichwohl reicht die rechtliche Wirkung dieser Duplikate viel weiter, als die anderer gebräuchlicher Duplikate. Frachtbriefduplikate, mehrfache Ausfertigung eines Mievertrages, Quittungen „doppelt für einfach gültig", sind zwar auch Urkunden im Original, dienen aber alle nur als *Beweis* von Rechtsverhältnissen, während jede Wechselausfertigung ihrem Wertpapiercharakter gemäss zur *Geltendmachung* einer Forderung bestimmt ist.

II. Wechselkopien, im neuen Gesetz Wechselabschriften, sind im Gegensatz zu Wechselausfertigungen, nicht gleichwertige Exemplare einer Wechselurkunde. Die Abschrift kann die Urschrift im allgemeinen nicht ersetzen. Nur hinsichtlich der Uebertragung der Wechselforderung durch Indossament erzeugt sie selbständige wech-

selrechtliche Wirkungen. Durch Indossierung der Abschrift kann die Urschrift gültig übertragen werden. Dadurch unterscheidet sie sich von den sogenannten nicht-„negotiablen" Kopien eines Wechsels, z. B. von der Abschrift, die der Protestbeamte gemäss Art. 1040 OR zu erstellen hat.

§ 3. *Wirtschaftliche Bedeutung*

Die Vervielfältigung des Wechsels dient hauptsächlich drei wirtschaftlichen Zwecken:

I. Zur Verringerung der Verlustgefahr. Die Wechselurkunde kann während ihrer Umlaufszeit verloren gehen, gestohlen oder vernichtet werden. Besonders im Ueberseeverkehr ist mit der Transportgefahr zu rechnen. Dagegen schützt sich der Wechselinhaber, indem er mehrere Ausfertigungen auf verschiedenen Wegen versendet. Auch in andern Fällen, wo eine rege Zirkulation zu erwarten ist, empfiehlt es sich, eine Ausfertigung oder die Urschrift in Verwahrung zurückzubehalten, besonders wenn sie mit der Annahmeerklärung versehen sind.

II. Zur Erleichterung des Wechselumlaufs. In den Fällen, wo der Ort der Ausstellung oder der Zirkulation in weiter Entfernung von demjenigen des Bezogenen liegt, nimmt die Akzepteinholung oft viel Zeit in Anspruch und verzögert die Begebung, Indossierung oder Diskontierung des Wechsels. Sind mehrere Wechselurkunden vorhanden, so kann eine beliebige Ausfertigung oder die Urschrift zur Annahme versandt werden, während eine zweite Ausfertigung oder die Abschrift in Verkehr gesetzt wird. Meist wird die Akzepteinholung von einem Korrespondenten des Wechselinhabers am Wohnort des Bezogenen besorgt und die angenommene Wechselurkunde von ihm weiterhin in Verwahrung genommen bis auch das Begebungsexemplar auf Umwegen am Zahlungsort eintrifft. Auf diese Weise wird das unnötige Hin- und Hersenden vermieden. Es steht jedoch schon vorher jedem rechtmässigen Wechselinhaber frei, jederzeit vom Verwahrer die Herausgabe zu verlangen.

III. Eine weitere Bedeutung kommt den Wechselduplikaten zu, wenn der Verlust eines in einer einzigen Ausfertigung ausgestellten Wechsels bereits eingetreten ist. Ohne Vorlegung des Wechsels kann kein Wechselgläubiger seine Forderung geltend machen, es sei denn, dass er ihn durch richterliches Urteil als kraftlos erklären

lässt. Dieses zeitraubende und kostspielige Verfahren kann in vielen Fällen vermieden werden, wenn es dem Verlierer gelingt, vom Aussteller ein Duplikat zu erhalten. Das Recht auf weitere Ausfertigungen gegenüber dem Aussteller ist jedoch an besondere Voraussetzungen gebunden. Insbesondere stellt sich die Frage, ob zur Erlangung von Duplikaten die ursprüngliche Ausfertigung vorgelegt werden müsse (vergl. hierüber § 12).

Die Anfertigung einer Wechselkopie ist bei dieser Sachlage zwecklos, da sie nur in Verbindung mit dem Original zur Geltendmachung der Wechselforderung berechtigt.

Zusammenfassend ist zu bemerken, dass die Wechselvervielfältigung infolge der zunehmenden Schnelligkeit und Sicherheit des Verkehrs im Inland zumeist ihre Bedeutung verloren hat, im Ueberseeverkehr aber noch immer ein Bedürfnis ist und noch weitgehend Verwendung findet.

II. KAPITEL

Die Vervielfältigung des Wechsels vor der Vereinheitlichung

Die Wechselgesetze aller Staaten enthielten auch vor der Vereinheitlichung Bestimmungen über die Wechselvervielfältigung. In allen Gesetzen wurde unterschieden zwischen Wechselduplikaten und Wechselkopien, die Beantwortung der einzelnen Fragen jedoch war nicht immer übereinstimmend.

Es folgt nun eine vergleichende Darstellung dieser hauptsächlichsten Unterschiede. Als Grundlage dient das alle Wechselgesetze umfassende Werk von Dr. Felix Meyer: „Das Weltwechselrecht", das die bedeutsamste Vorarbeit für die Vereinheitlichung darstellte. Da die Vereinheitlichung in Grossbritannien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika nicht durchgeführt werden konnte, rechtfertigt es sich, die dortigen Rechtsverhältnisse getrennt darzustellen.

§ 4. *Die Wechselduplikate vor der Vereinheitlichung*

I. Für die *Duplikateigenschaft* der mehreren Wechselurkunden verlangten alle Wechselgesetze neben der Uebereinstimmung des Inhalts die Bezeichnung als Prima, Sekunda, Tertia oder eine ähn-

liche Numerierung. Der französische Code de Commerce und die übrigen unter seinem Einfluss stehenden Rechte schrieben ausserdem die kassatorische Klausel vor, einen Vermerk des Inhalts, dass das betr. Exemplar nur bezahlt werden soll, sofern die Annahme oder Zahlung nicht schon auf eine andere Ausfertigung erfolgt ist. Dies folgt jedoch schon aus der rechtlichen Natur der mehreren Ausfertigungen. Die kassatorische Klausel wurde daher auch im französischen Rechtskreis von der Jurisprudenz [1]) und der neuern Gesetzgebung [2]) fallen gelassen.

Die Wechselrechte von Venezuela und Ecuador schrieben statt der Numerierung die Angabe der Gesamtzahl aller Ausfertigungen vor. Diese Vorschrift ist ein wirksames Schutzmittel gegen die Gefahr, dass ohne Wissen des Käufers eines „Primawechsels" Duplikate hergestellt und in Verkehr gesetzt werden. Die Aufnahme dieser Vorschrift in das EWG wurde jedoch abgelehnt [3]).

II. Das Recht auf Duplikate

1. Es wurde mit Ausnahme des angelsächsischen Rechtskreises von allen Staaten anerkannt. Eine Einschränkung bestand in Russland und den Niederlanden, wo das Recht, weitere Ausfertigungen zu fordern, nur dem Remittenten gewährt wurde. Die Frage, ob der Aussteller durch Vermerk auf dem Wechsel seine Verpflichtung ausschliessen könne, war vor der Vereinheitlichung nicht gesetzlich geregelt.

2. Das Verfahren zur Erlangung von Duplikaten zeigt nur vereinzelte Abweichungen. Keine Vorschriften enthielten die Gesetze von Portugal und den Niederlanden.

In Skandinavien hatte der Wechselinhaber die Möglichkeit [4]), statt an seinen direkten Vormann, sich an den Aussteller unmittelbar zu wenden. Das war eine bedeutende Vereinfachung, die an Stelle des Umweges über sämtliche Vormänner mit Vorteil auch im EWG hätte eingeführt werden können.

3. Die Vorlegung des ursprünglichen Wechsels zur Erlangung weiterer Ausfertigungen war nur Bedingung, wenn er als Solawechsel ausgestellt war oder die Bezeichnung als Prima fehlte, fer-

[1]) Lynon-Caen et Renault Nr. 322.
[2]) Belgien, Art. 37.
[3]) Comptes rendus S. 323.
[4]) Meyer S. 552.

ner wenn der genaue Wortlaut der Wechselurkunde auf andere Art nicht ermittelt werden konnte.

4. Die Zeit, binnen welcher Duplikate gefordert werden konnten, war meist unbeschränkt. Auch für verfallene und präjudizierte Wechsel konnten Duplikate gefordert werden. Die Niederlande und Venezuela verpflichteten den Aussteller nur bei der Begebung, Spanien und die meisten südamerikanischen Rechte bis zum Verfall [5]).

III. Annahme und Zahlung

1. Allgemein galt der Grundsatz, dass trotz der Einheit der Ausfertigungen nur ein Exemplar angenommen werden sollte und nur mit diesem Zahlung gefordert werden konnte. Zum gleichen Ergebnis führte die Vorschrift des Code de Commerce (Art. 148) und seiner Gefolgschaftsrechte, nach welcher der Annehmer, der sich bei der Zahlung eines Duplikates nicht das angenommene Exemplar zurückgeben lässt, dem Inhaber der letzterwähnten Ausfertigung gegenüber nicht befreit wird. Spanien und Honduras gaben dem Annehmer die Möglichkeit, wenn von ihm Zahlung auf eine nichtangenommene Ausfertigung gefordert wurde, die Wechselsumme zu hinterlegen. Im Weigerungsfalle konnte Rückgriff genommen werden. Nach den Gesetzen von Columbien, Chile und Guatemala konnte vom Annehmer auf Grund einer nichtakzeptierten Ausfertigung sogar Zahlung gefordert werden, allerdings nur gegen zufriedenstellende Sicherheit. Der Akzeptant blieb aber dem rechtmässigen Erwerber des angenommenen Exemplars verhaftet [6]).

2. Die mehrfache Annahmeerklärung bewirkte nach allen Wechselgesetzen mehrfache Haftung. Eine bedingte Annahmeerklärung, die nur Gültigkeit haben sollte, wenn nicht bereits ein anderes Exemplar angenommen war, wurde ausdrücklich zugelassen von Ungarn und Bulgarien, als Anwendung des allgemeinen Grundsatzes, dass der Akzeptant nur nach Massgabe seiner Erklärung haftet.

IV. Der Verwahrungsvermerk

Die meisten Gesetze des deutschen Rechtskreises verlangten, dass, wer eine Ausfertigung zur Annahme verschickt, auf den

[5]) Meyer S. 553.

[6]) Meyer S. 561.

andern vermerken muss, wo jenes von ihm zur Akzepteinholung versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Fehlen dieses Vermerkes befreit den Wechselinhaber von der Erhebung des Ausfolgungsprotestes [7]), nimmt aber der Urkunde nicht die Wechselkraft.

V. Das Doppelindossament

Wenn ein Indossant mehrere Ausfertigungen an verschiedene Indossatare weiterbegibt, wird die Einheit der Duplikate zerstört. Zum Schutz des gutgläubigen Erwerbes bestimmte die Deutsche Wechselordnung, dass der betr. Indossant, sowie seine Nachmänner, deren Unterschriften sich nicht auf den bei der Zahlung zurückgegebenen Exemplaren befinden, trotz der Bezahlung einer Ausfertigung aus ihren Indossamenten weiter haften. Die nämliche Bestimmung enthielten die Gesetze von Ungarn, der Schweiz, Bulgarien, Skandinavien, Finnland, Italien, San Marino, Rumänien, Peru, Japan und Brasilien. Im französischen Rechtskreis fehlte dieser Grundsatz. Doch wurde er von Wissenschaft und Praxis auch dort anerkannt.

§ 5. *Die Wechselkopien vor der Vereinheitlichung*

I. Die Anfertigung von Wechselabschriften war vor der Vereinheitlichung nur im deutschen Rechtskreis gesetzlich geregelt. Es galten mit wenigen Ausnahmen überall die folgenden Grundsätze: Die Wechselabschrift dient dazu, Originalindossamente eines Wechsels aufzunehmen, ferner Wechselbürgschaften und Ehrenakzepte, nicht aber die Annahmeerklärung des Bezogenen. Wie bei den Wechselausfertigungen ist auch hier der Verwahrungsvermerk vorgeschrieben. Die Unterlassung hat zur Folge, dass dem Wechselinhaber auch der Rückgriff gegen die Indossanten der Abschrift verunmöglicht wird.

In Russland galt die abweichende Regel, dass ohne Verwahrungsvermerk die Abschrift nicht wirksam indossiert werden konnte; ferner waren auf der Abschrift Ehrenakzepte nur zugunsten von Originalindossamenten zugelassen.

Nach den Gesetzen von Italien, Rumänien und Peru konnte auch mit der Abschrift das Akzept eingeholt werden. Zur Zahlung mussten gleichwohl Abschrift und Urschrift gemeinsam vorgelegt werden.

---

7) Vergl. § 18, III.

Bulgarien, Portugal und San Salvador kannten keine besonderen Normen über die Wechselabschrift und ihre Verwendung.

II. Die Gesetze unter spanischem Einfluss: Chile, Guatemala, Columbien, Honduras, Bolivien, Nicaragua, Argentinien, Uruguay und Costarica kannten die Wechselabschrift nur als Ersatz fehlender Ausfertigungen. Falls nicht mehrere Ausfertigungen vorhanden waren, konnte jeder Indossatar von seinem Vormann eine Wechselabschrift fordern [8]).

III. Die Wechselrechte der französischen Gruppe enthielten keine Bestimmungen über die Wechselabschrift. In der Praxis fanden jedoch die Regeln der Deutschen Wechselordnung Anwendung [9]).

§ 6. *Der englisch-amerikanische Rechtskreis im besondern*

Diese Gruppe umfasst die Wechselgesetzgebung des britischen Weltreichs und der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Die englische Kodifikation ist „The Bills of Exchange Act" von 1882. Diese war das Vorbild für das nordamerikanische Wechselrechtsabkommen vom Jahre 1897: „Negotiable Instruments Law", dem in der Folgezeit sämtliche Staaten der Union beigetreten sind. Da England und USA der Genfer Wechselübereinkunft nicht beigetreten sind, gelten BEA und NIL auch weiterhin. Sie weisen in verschiedenen Fragen erhebliche Unterschiede zum EWG auf, stimmen aber unter sich weitgehend überein. Auch bezüglich der Wechselvervielfältigung bestehen gleiche Vorschriften.

I. Gemäss 71/I BEA und 178 NIL, sowie Wechselgesetz von Costarica, gilt für *Wechselausfertigungen* folgendes:

1. Wenn ein Wechsel in mehreren Stücken, in einem „set of bills", angefertigt wird und jedes Exemplar numeriert ist und auf die andern Bezug nimmt, so bildet die Gesamtheit der numerierten Exemplare nur *einen* Wechsel. Die gegenseitige Bezugnahme erfolgt regelmässig durch die kassatorische Klausel [10]).

2. Das angelsächsische Rechtsgebiet kennt im allgemeinen kein gesetzliches Recht auf Duplikate. Es kann aber durch vertragliche Vereinbarung zwischen Aussteller und Wechselnehmer ausbedungen

---

8) Meyer S. 568.

9) Lyon-Caen et Renault Nr. 105.

10) Story S. 36.

werden [11]). 69 BEA gewährt bei Verlust eines Wechsels vor Verfall dem Verlustträger ausnahmsweise einen Anspruch auf Ausfertigung eines Duplikates. Der Aussteller kann Sicherstellung verlangen.

Das nordamerikanische Gesetz dagegen statuiert keine Verpflichtung zur Lieferung eines Ersatzexemplares.

3. Wenn dem Inhaber des Begebungsexemplares die Versandausfertigung nicht ausgehändigt wird, so kann er ohne diese vom Bezogenen Zahlung fordern. Doch genügt für den Rückgriff ein einfacher Protest „for non delivery", eine Art Ausfolgungsprotest gegenüber dem Bezogenen. Verwahrungsvermerk und Doppelprotest sind von diesen Gesetzen nicht vorgesehen. Doch ist jener allgemein üblich.

4. Eine klare Bestimmung enthalten 71/IV BEA und 181 NIL bezüglich des Akzeptes:

Die Annahmeerklärung kann auf eine beliebige Ausfertigung geschrieben werden. Wenn der Bezogene mehr als ein Exemplar akzeptiert und die angenommenen Exemplare in die Hände verschiedener legitimierter Inhaber gelangen, so haftet er für jede solche Ausfertigung, als wäre sie ein besonderer Wechsel. Bezahlt der Akzeptant eine nicht angenommene Ausfertigung, so bleibt er dem rechtmässigen Inhaber des Annahmeexemplares wechselmässig verpflichtet. Ist keine Ausfertigung angenommen, so wird durch Zahlung eines beliebigen Exemplars der ganze Wechsel getilgt.

5. 71/II, III BEA und 180 NIL regeln den Fall, wo der Inhaber mehrerer Ausfertigungen an verschiedene Personen indossiert. Er haftet für jedes Indossament und jeder spätere Indossant für die ihm indossierte Ausfertigung, wie bei selbständigen Wechseln. Als einzige entscheiden diese beiden Gesetze die Streitfrage, wer im Verhältnis der Indossatare untereinander als Eigentümer zu betrachten sei. Sie gewähren dieses Recht demjenigen, der zuerst Inhaber geworden ist. Doch hat dieser auch im dortigen Rechtsgebiet nicht die Möglichkeit, die übrigen Ausfertigungen ihrem gutgläubigen Erwerber abzufordern [12]). Der Bezogene hat zudem ausdrücklich die Befugnis, die ihm zuerst vorgelegte Ausfertigung zu bezahlen.

---

[11]) Chalmers S. 275.

[12]) Chalmers S. 276.

II. Für *Wechselabschriften* bestehen nur vereinzelte Bestimmungen. 32/I und 51/VIII BEA anerkennen Indossamente auf Abschriften, deren Urschrift in einem Lande ausgestellt oder begeben ist, wo Wechselkopien zulässig sind. Bei solchen Originalwechseln, die verloren gegangen sind oder zu Unrecht der forderungsberechtigten Person vorenthalten werden, kann der Protest auch auf Grund einer Abschrift erhoben werden. Dieser entspricht dem „protest for non delivery" bei nichterhältlichen Ausfertigungen. Er berechtigt zum Rückgriff gegen alle Indossanten der Abschrift.

Sofern es sich um Wechsel handelt, die im Inland ausgestellt oder begeben wurden, gelten für Wechselkopien dieselben Formvorschriften wie in den übrigen Rechtsgebieten [13]).

III. KAPITEL

Die internationalen Vereinheitlichungsbestrebungen

§ 7. *Auf dem Gebiet des Wechselrechts im allgemeinen*

Kein Rechtsgebiet zeigt so sehr das Bedürfnis nach internationaler Vereinheitlichung wie das Wechselrecht. Soll grundsätzlich die Gesetzgebung eines Landes mit den Lebensgewohnheiten seiner Bewohner eng verbunden sein, so muss doch auf dem Gebiet des anpassungsbedürftigen Handels- und Wechselrechtes die nationale Eigenart der überstaatlichen Einheit weichen. Der Wechsel kann seine Aufgabe im Welthandelsverkehr nur erfüllen, wenn ihm von der Rechtsordnung keine oder wenige territorialen Schranken gesetzt werden. Er soll während seines Umlaufs überall gleichen Normen unterworfen sein, um nicht zur Quelle einer unerträglichen Rechtsunsicherheit zu werden.

I. Der Rechtszustand vor Inkrafttreten des EWG, wie er im vorigen Kapitel dargestellt wurde, war bereits das Ergebnis einer weitgehenden zwischenstaatlichen Vereinheitlichung. Teils wurde die Gesamtheit eines Wechselgesetzes von andern Staaten übernommen, teils fand eine beschränkte Angleichung statt. So entstanden hauptsächlich drei grosse Rechtskreise, die sich um die „Allgemeine Deutsche Wechselordnung" von 1847, den französischen „Code de

13) Meyer S. 569.

Commerce" von 1807 und die englische „The Bills of Exchange Act" von 1882 gruppierten.

Diese Tatsache erleichterte die Bestrebungen für ein einheitliches Weltwechselrecht.

II. Nachdem einige internationale Kongresse zu keinem Ergebnis geführt hatten, wurde das weitere Vorgehen von der deutschen und der italienischen Regierung in die Wege geleitet. Sie richteten im Jahre 1908 an die niederländische Regierung das Gesuch, alle Staaten, die an der zweiten Haager Friedenskonferenz teilgenommen hatten, zu einer Weltwechselrechtskonferenz in den Haag einzuladen. Die niederländische Regierung ging auf diesen Vorschlag ein. Es kamen in der Folge zwei Konferenzen im Haag zustande, die erste 1910, die zweite 1912, unter Teilnahme von 35, bezw. 37 Staaten. Das Ergebnis war die Haager Einheitliche Wechselordnung. Sie hätte in 26 Staaten die Vereinheitlichung herbeigeführt, wenn nicht der Weltkrieg deren Inkrafttreten verhindert hätte.

III. Erst 1930 wurde dieses Ziel erreicht. Auf Anregung des Völkerbundes trat in Genf neuerdings eine Wechselrechtskonferenz zusammen. Gestützt auf die wertvolle Vorarbeit im Haag wurde das Genfer Einheitliche Wechselgesetz geschaffen. Durch ein Abkommen verpflichteten sich 26 Staaten, dieses Gesetz unter Vorbehalt der Ratifizierung in ihrem Gebiet einzuführen [1]).

Eine vollständige Einheit ist jedoch mit dem EWG nicht erreicht. Grossbritannien und USA sind diesem Staatsvertrag nicht beigetreten und haben nur eine autonome Annäherung ihrer Gesetze an einzelne Vorschriften des EWG in Aussicht gestellt. Die beiden Staaten begründeten ihre Haltung mit verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten. Es fehlt sowohl im Britischen Reich wie in den Vereinigten Staaten an einer zentralen Gesetzgebungsgewalt auf dem Gebiete des Wechselrechts. Im Britischen Reich sind die Do-

---

[1]) Bis zum *31. August 1939* ist die Ratifikation erfolgt durch die *Schweiz, Deutschland, Frankreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Italien, Japan, die Niederlande einschl. Kolonien, Norwegen, Polen, Portugal, Russland, Schweden.*

In allen genannten Staaten, mit Ausnahme von Portugal und Japan, wurde das EWG in Kraft gesetzt. Ausserdem fand es bis heute Eingang in *Estland, Griechenland, Island, Lettland, Monaco* und *Rumänien.* (Veröffentlichungen des Völkerbundes: Répertoire de traités internationaux et d'actes législatifs).

minien auf dem Gebiete der Wechselgesetzgebung selbständig, in den USA die Einzelstaaten. Die Rechtseinheit innerhalb dieser beiden Staatsverbände beruht nur darauf, dass in allen ihren Teilen im wesentlichen übereinstimmende Wechselgesetze in Kraft gesetzt worden sind. Die englische und die amerikanische Regierung befürchteten daher eine Gefährdung der Rechtseinheit in ihren eigenen Gebieten, wenn der Versuch gemacht würde, erhebliche Aenderungen des bestehenden Rechts einzuführen [2]).

Auch die sachliche Einheit ist begrenzt durch die Vorbehalte zugunsten der Landesgesetzgebungen, betr. Wechselfähigkeit, Verfahren bei Protesterhebung, Kraftloserklärung abhandengekommener Wechsel, Deckungsguthaben und Wechselbereicherung.

IV. Die teilweise Vereinheitlichung durch das EWG kann ihren Zweck nur voll und ganz erreichen, wenn auch eine einheitliche Rechtsanwendung durch die beteiligten Staaten gewährleistet ist. Dieser Notwendigkeit wurde Ausdruck gegeben in einer Anregung der Genfer Konferenz [3]) an die Vertragsstaaten zu gegenseitiger Mitteilung [4]) der wichtigsten Gerichtsentscheidungen auf dem Gebiete des einheitlichen Wechselrechtes.

§ 8. *Die Vervielfältigung des Wechsels und die Haager und Genfer Konferenzen*

Die Wechselduplikate und Wechselkopien konnten bei der Vereinheitlichung nicht übergangen werden. Gerade hier handelt es sich ja zumeist um Wechsel, die mehrere Länder durchlaufen. Die grundsätzliche Frage, ob die Wechselvervielfältigung zugelassen oder verboten werden sollte, war von Italien [5]) aufgeworfen worden. Nachdem man sich aber für Beibehaltung entschieden hatte, konnte man, entgegen einem Vorschlag Frankreichs, die Regelung nicht den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

Die Schaffung einheitlicher Normen brachte keine einschneidenden Neuerungen, da die nationalen Wechselgesetze und Handelsgebräuche schon vorher allzu grosse Abweichungen vermieden

---

2) Denkschrift der deutschen Reichsregierung, Reichstagsdrucksache Nr. 1442, S. 115.

3) Comptes rendus, S. 370, 467.

4) Veröffentlichungen in den „Documents pour l'interprétation de Conventions conclues sous les auspices de la Société des Nations.

5) Documents 1910, S. 242, 268; Actes 1910, S. 213.

hatten. Die wichtigsten Differenzen sind zusammengefasst im Gutachten des niederländischen Sachverständigen Jitta:

> Es bestehen Lücken in einigen Gesetzen und Abweichungen in den Gesetzen, die Bestimmungen bezüglich Wechselausfertigungen und Abschriften aufgestellt haben. Speziell das Recht, mehrere Exemplare zu verlangen, wenn nichts vereinbart wurde, ist Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten. Ausfertigungen müssen natürlich numeriert sein, aber es bestehen Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Frage, ob in jedem Exemplar die Zahl der Ausfertigungen genannt sein müsse, oder sogar nach altem Stil die kassatorische Klausel.

Alle drei Konferenzen entschieden sich nach sorgfältigen Beratungen für die Regelung im Sinne der Deutschen Wechselordnung. Die Verhandlungsprotokolle wurden veröffentlicht durch die niederländische Regierung [6]) und den Völkerbund [7]). Sie erleichtern das Verständnis der einzelnen Bestimmungen und sind auch von Bedeutung für die Auslegung der Landesgesetze, die als Uebersetzungen der französischen und englischen Originaltexte in Kraft gesetzt wurden. Allerdings [8]) ist die offizielle Uebersetzung des Landesgesetzes für die Parteien und die Gerichte auch dann verbindlich, wenn sie von dem vertraglich festgestellten Text abweicht, also völkerrechtlich nicht in Ordnung ist. Doch muss, wenn nicht das Gegenteil feststeht, angenommen werden, dass der nationale Gesetzgeber seine Vertragspflicht erfüllen wollte, also eine sachliche Abweichung nicht beabsichtigt hat. Demnach ist mitunter eine einschränkende oder erweiternde oder sogar eine berichtigende Auslegung des Gesetzeswortlauts an Hand der Konferenzmaterialien geboten.

I. Bei den *Wechselausfertigungen* gingen die Meinungen auseinander:

1. Hinsichtlich der *Angabe der Gesamtzahl* der begebenen Ausfertigungen. Ungarn forderte auf der zweiten Haager Konferenz die Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift, fand aber keine Zustimmung. Auch in Genf drang ein Antrag des vorbereitenden Juristenkomitees nicht durch. Die Verpflichtung zur Angabe der Gesamtzahl hätte den Vorteil, dass jeder Inhaber einer Ausfertigung

---

6) Documents, Actes, 1910, 1912.
7) Comptes rendus 1930.
8) Hupka, S. 9.

jederzeit weiss, wieviele Exemplare in Verkehr gesetzt worden sind. Die Ablehnung [9]) erfolgte mit der Begründung, dass das erste Exemplar nicht die noch unbekannte Gesamtzahl allfälliger späterer Ausfertigungen angeben könne. Hupka (S. 200) hält diese Begründung nicht für überzeugend. Das Erfordernis der Gesamtzahlangabe hätte demnach nur die Notwendigkeit mit sich gebracht, das erste Exemplar gegen ein anderes, mit dieser Zahlangabe versehenes, auszutauschen. Diese Lösung ist zwar vorgesehen für den Fall, dass bei nachträglicher Anforderung von weitern Ausfertigungen die Prima-Klausel auf dem ursprünglichen Exemplar fehlt und wegen Raummangels nicht in den Kontext eingefügt werden kann (vergl. § 12). Wollte man jedoch für die Angabe der Gesamtzahl denselben Weg einschlagen, so würde dadurch jede Möglichkeit ausgeschlossen, für einen abhandengekommenen Wechsel Ersatz zu beschaffen. Eine wichtige Aufgabe der Wechselduplikate würde nicht mehr erfüllt. Demgegenüber musste das Sicherheitsbedürfnis zurücktreten. Selbstverständlich steht es dem Aussteller frei, auch ohne gesetzlichen Zwang die Gesamtzahl anzugeben.

2. *Das Recht auf Duplikate* wurde bekämpft von Grossbritannien, den Vereinigten Staaten und Ungarn [10]). Sie führten an, dass nach der Erfahrung in ihrem Rechtsgebiet die gesetzliche Pflicht des Ausstellers zur Lieferung mehrerer Ausfertigungen eines Wechsels überflüssig sei. Weiter wurde auf die Gefahr des Missbrauchs hingewiesen, die zweifellos durch das Vorhandensein mehrerer Originalwechsel besteht. Demgegenüber wurde das starke Verkehrsinteresse des Wechselinhabers an der Erlangung mehrerer Ausfertigungen hervorgehoben. Beide Haager Konferenzen [11]) entschieden sich für das Recht auf Duplikate. Auch in Genf [12]) wurde diese Entscheidung trotz Aufhebungsantrag des vorbereitenden Juristenkomitees aufrechterhalten.

Bezüglich der Voraussetzungen für das Recht auf Duplikate bestimmte die erste Haager Konferenz, dass die ursprüngliche Ausfertigung die Bezeichnung als Prima tragen müsse. Die zweite

---

9) Actes 1912, II., S. 95.
Comptes rendus, S. 323, 324, 400, 412.

10) Actes 1910, S. 35 ff., 80, 238, 280 ff.; Documents 1912, I., S. 124, 186 ff., 189; Comptes rendus, S. 147, 324, 400, 412.

11) Actes 1910, S. 35 ff., 280 ff.; Actes 1912, I., S. 141, II., 93 ff.

12) Comptes rendus, S. 147, 324, 400, 412.

Haager und auch die Genfer Konferenz folgten einem Vorschlag des französischen Vertreters Lyon-Caen [13]), wonach das Recht auf Duplikate zu vermuten ist und nur durch einen Gegenvermerk ausgeschlossen werden kann.

Keine Entscheidung wurde gefällt in der Frage, ob auch ein zum vornherein als Prima bezeichneter Wechsel für die Erlangung weiterer Ausfertigungen dem Aussteller vorgewiesen werden müsse. Diese Bestimmung wurde vorgeschlagen von den Vertretern der Niederlande und Norwegens. Die Folge wäre dieselbe gewesen wie bei der Gesamtzahlangabe: Das Recht auf Duplikate würde gegenstandslos im Falle des Wechselverlusts. Um dies zu vermeiden, wurde von einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung abgesehen und die Beurteilung nach den besonderen Umständen des Einzelfalles der Rechtswissenschaft übertragen [14]) (vergl. § 12, IV.).

3. Bei der Regelung des *Rückgriffs auf Grund von Ausfertigungen* bestand die Streitfrage, ob ein Rückgriffsschuldner auch ohne Auslieferung aller von ihm unterzeichneten Exemplare zur Einlösung verpflichtet sei. Ein Vorschlag der Schweiz [15]) und Deutschlands [16]) ging dahin, dass der Rückgriffsschuldner zumindest eine Sicherstellung verlangen könne für den Fall, dass durch das Dazwischentreten des Inhabers einer andern Ausfertigung sein eigenes Rückgriffsrecht beeinträchtigt wird. Auf der ersten Haager Konferenz entschloss man sich zu dieser Lösung. In den spätern Verhandlungen wurde jedoch mit Recht eingewendet, dass dadurch die praktische Bedeutung der Duplikate stark herabgemindert werde [17]). Die Bestimmung wurde daher von der zweiten Haager Konferenz gestrichen.

II. Die Bestimmungen über *Wechselkopien* wurden fast ausschliesslich der Deutschen Wechselordnung entnommen. Eine Neuerung bedeutet die auf Antrag Dänemarks und Finnlands [18]) eingeführte Sperrklausel (vergl. § 21). Sie dient dazu, den Inhaber einer Wechselabschrift gegen unberechtigte Weiterbegebung der Urschrift zu sichern.

---

13) Actes 1912, II., S. 94 ff.
14) Actes 1912, II., S. 95 ff.
15) Documents 1910, S. 390.
16) Documents 1910, S. 70.
17) Documents 1912, I., S. 125, 174.
18) Comptes rendus, S. 148, 325, 399 ff., 412 ff.

Einige weitere Vorschläge fanden keine Zustimmung, so derjenige Japans [19]), nur eine einzige Abschrift zuzulassen. Abgelehnt wurde ferner die Nichtanerkennung der Photokopien [20]) und ein Antrag des jugoslavischen Vertreters, Abschriften ohne Verwahrungsvermerk für nichtig zu erklären [21]).

Schliesslich wurde noch die Frage geprüft, ob dem Inhaber einer Wechselabschrift bei verweigerter Herausgabe der Urschrift ein Schadenersatzanspruch gegen den Verwahrer zustehe. Der Haager Vorentwurf (Art. 77/V) hatte diesen Anspruch ausdrücklich vorbehalten; auf der zweiten Konferenz wurde aber der Vorbehalt gestrichen, weil man ihn als überflüssig erachtete [22]). Der Anspruch bestimmt sich daher ausschliesslich nach Zivilrecht.

---

19) Comptes rendus, S. 325.

20) Comptes rendus, S. 399.

21) Comptes rendus, S. 325 ff.

22) Actes 1910, S. 80, 304 ff.; Documents 1912, I., S. 174; Actes 1912, II., S. 97.

BESONDERER TEIL

Das geltende Recht

§ 9. *Die Rechtsquellen*

Die Schweiz, als Vertragsstaat der Genfer Abkommen, hat das einheitliche Wechselgesetz als Teil des OR am 1. Juli 1937 in Kraft gesetzt. Da die Urtexte in französischer und englischer Sprache abgefasst wurden, mussten für den deutsch- und den italienischsprechenden Teil der Schweiz Uebersetzungen geschaffen werden. Diese haben in ihrem Rechtsgebiet für die Gerichte und die Privatpersonen allein Gesetzeskraft. Die Urtexte können nicht zur Entscheidung einer Rechtsfrage herangezogen werden, wohl aber zur Auslegung des OR und zwar im Sinne der Vermutung, dass der schweizerische Gesetzgeber nicht vom EWG abweichen wollte. Nur wenn eine Abweichung beabsichtigt war, geht diese dem EWG vor.

Das neue OR bringt bezüglich der Wechselvervielfältigung nur wenige Neuerungen. Bei den Wechselduplikaten betrifft es die wechselmässige Ausschliessung des Rechts auf weitere Ausfertigungen, bei den Wechselabschriften sind es die ausdrückliche Zulassung der Wechselbürgschaft und die Sperrklausel.

Das ganze Institut ist für alle Vertragsstaaten abschliessend geregelt. Es bestehen keine Vorbehalte zugunsten der Landesgesetzgebungen.

1. ABSCHNITT

Wechselduplikate

§ 10. *Einleitung*

Wechselduplikate sind nur für den gezogenen Wechsel zugelassen. Der Eigenwechsel kann nicht in mehreren Ausfertigungen ausgestellt werden. Eigenwechsel sind von Gesetzes wegen Solawechsel. Dies folgt aus Art. 1098 OR und Art. 77 EWG, die nur die Bestimmungen über Wechselabschriften für den Eigenwechsel an-

wendbar erklären. Die Gefahr des Missbrauchs wäre hier besonders gross, da der Aussteller, der zugleich Akzeptant ist, aus mehreren Ausfertigungen mehrfach haften würde (vergl. § 14). Ausserdem besteht für den Eigenwechsel seiner Natur nach kein Bedürfnis, eine Ausfertigung zum Akzept zu versenden und gleichzeitig ein anderes Exemplar zu begeben. Im kaufmännischen Sprachgebrauch ist daher die Bezeichnung Solawechsel gleichbedeutend mit Eigenwechsel. Juristisch kann jedoch auch eine Tratte als Solawechsel bezeichnet werden.

A. Voraussetzungen

§ 11. Der obligatorische Wortlaut

I. Damit die mehreren Ausfertigungen eines gezogenen Wechsels nicht als selbständige Wechsel erscheinen, verlangt das Gesetz in Art. 1063/II und Art. 64/II EWG die fortlaufende Numerierung der einzelnen Exemplare. Die Form der Numerierung ist nicht vorgeschrieben. Uebliche Bezeichnungen sind: Prima-, Sekunda-, Tertia-Wechsel. Doch sind auch andere Ausdrücke möglich, z. B. „gegen diese erste Wechselausfertigung", „gegen diesen zweiten Wechsel", „gegen diesen Wechsel (Nr. 3)".

Die Numerierung muss im Text der Urkunde erfolgen, in gleicher Weise wie die Wechselklausel. Doch ist ein Zusammenhang mit dem Wort „Wechsel" nicht erforderlich. Sie kann auch als Zusatz zum Text angebracht werden, z. B. „Dies ist die erste Ausfertigung".

II. Mit Ausnahme der Numerierung verlangt das Gesetz Gleichheit der Ausfertigungen. Diese Uebereinstimmung aller Exemplare bezieht sich auf die Wechselerklärung des Ausstellers und gilt nicht für die im Laufe des Wechselgeschäftes hinzutretenden Wechselerklärungen.

Das Akzept darf gemäss Art. 1064 OR und Art. 65 EWG nur auf ein Exemplar gesetzt werden. Dasselbe gilt für eine Bürgschaftserklärung zugunsten des Akzeptanten.

Indossamente, Ehrenakzepte und Wechselbürgschaften zugunsten von Indossanten müssen nicht auf allen Exemplaren wieder-

holt werden. Sofern dies jedoch geschieht, muss auch hier die Gleichheit gewahrt werden. Etwaige Nebenvermerke der Indossanten, Haftungsausschluss, Vorlegungsfristen, Notadressen, Protesterlasse, sind zu wiederholen. An Stelle [1]) verstorbener, verschollener oder geschäftsunfähig gewordener Unterzeichner haben deren Erben oder Vertreter die Unterschrift auf dem fernern Exemplar zu wiederholen. Dabei [2]) muss jedoch auf die Aenderung der Umstände Bezug genommen werden, z. B. „B als Nachlassverwalter des inzwischen verstorbenen A", oder „per procura der Firma A & Co. wegen Erlöschens der Prokura des B, der jetzige Prokurist C".

Nicht notwendig ist buchstäbliche Uebereinstimmung. Abweichungen in völlig unerheblichen Punkten, die die Gleichheit des Wechselinhalts nicht in Frage stellen, können übergangen werden. Derartige Ungenauigkeiten oder Schreibfehler sind z. B. „Bitte zu zahlen" statt „Zahlen Sie", oder „für" statt „gegen diesen Primawechsel".

Abweichungen anderer Art, z. B. hinsichtlich eines Datums oder das Fehlen einer Klausel gelten als erhebliche Ungleichheiten.

III. Fehlt die Numerierung bei einer oder mehreren Ausfertigungen oder stimmen sie in ihrem Wortlaut und Inhalt nicht überein, so gilt jede Ausfertigung als besonderer Wechsel. Jede Unterzeichnung begründet eine selbständige Wechselverpflichtung. Wer mehrmals unterzeichnet hat, läuft Gefahr, mehrfach aus dem Wechsel belangt zu werden. Es gelten die allgemeinen Einredebeschränkungen des Art. 1007 OR und Art. 17 EWG. Der Wechselschuldner, der aus einem solchen Wechsel in Anspruch genommen wird, kann einem gutgläubigen Inhaber die auf ein anderes Exemplar geleistete Zahlung nicht entgegenhalten. Wo es sich um ungleich lautende Ausfertigungen handelt, die einzelnen Stücke aber numeriert sind, ist der Erwerber einer Sekunda oder Tertia allerdings auf das mögliche Vorhandensein weiterer Exemplare hingewiesen. Wenn jedoch vom Aussteller die Numerierung unterlassen wurde, ist es sehr wohl möglich, dass der Bezogene in gutem Glauben mehrmals Zahlung leistet. Den Schaden trägt der Aussteller. Er muss dem Bezogenen die mehrfache Deckung verschaffen.

---

[1]) Meyer, S. 550.

[2]) Michaelis, S. 307.

§ 12. *Das Recht auf Duplikate*

I. Begriff

1. Abs. 3 des Art. 1063 OR und Art. 64 EWG gewähren jedem Inhaber eines Wechsels das Recht, die Uebergabe mehrerer Ausfertigungen zu verlangen. Das Recht folgt aus dem Wechsel selbst. Es bedarf hiezu keiner besondern Abrede ausserhalb des Wechselgeschäftes.

2. Die Verpflichtung zur Ausstellung von Duplikaten ist nicht zwingendes Recht. Sie kann durch den Aussteller des Wechsels ausgeschlossen werden (Art. 1063/III OR und Art. 64/III EWG). Hiezu genügt die Tatsache, dass aus dem Wechsel ersichtlich ist, dass er in einer einzigen Ausfertigung ausgestellt wurde. Diese Bedeutung hat die Bezeichnung als Solawechsel. Doch kann es auch durch ausdrücklichen Vermerk geschehen, z. B. „Ausstellung von Duplikaten ausgeschlossen". Enthält der ursprüngliche Wechsel weder eine Nummer noch einen entgegenstehenden Vermerk, so ist aus dem Wechsel nicht ersichtlich, dass er in einer einzigen Ausfertigung ausgestellt worden ist. Im Falle nachträglicher Ausstellung von Duplikaten muss jedoch die Bezeichnung als erste Ausfertigung nachgeholt werden. Sofern der Kontext lückenlos geschlossen ist, kann die Bezeichnung nur durch Neuausstellung des Wechsels nachgeholt werden. Gegen Rückgabe des ursprünglichen Wechsels ist der Aussteller auch hiezu verpflichtet.

Eine nicht wechselmässige Ausschliessung des Rechts auf Duplikate durch blosse Parteivereinbarung hat keine wechselrechtliche Wirkung. Sie kann vom Aussteller nur gegenüber dem verzichtenden Wechselinhaber als Einrede geltend gemacht werden.

II. Der Anspruchsberechtigte

Das Recht, weitere Ausfertigungen zu fordern, steht dem Inhaber des Wechsels zu (Art. 1062/III OR und Art. 64/III EWG). Das ist regelmässig der Wechselnehmer oder ein Indossatar. Als anspruchsberechtigter Inhaber muss jedoch nach dem neuen Wortlaut des Gesetzes auch derjenige angesehen werden, welcher den Wechsel durch Blankotradition, Avalzahlung oder Ehrenzahlung erlangt hat. Auch sie können ein Interesse an weitern Ausfertigungen haben.

III. Die Pflicht zur Ausstellung mehrerer Ausfertigungen

1. Sie besteht ausschliesslich für den Aussteller des ursprünglichen Wechsels. Er ist gegen Erstattung der Kosten verpflichtet, auf Verlangen weitere Ausfertigungen seiner Wechselerklärung zu liefern. Duplikate, die nicht vom Aussteller hergestellt werden, erlangen keine Wechselkraft.

2. Die Indossanten sind verpflichtet, auf der neuen Ausfertigung ihre Indossamente zu wiederholen (Art. 1063/III OR und Art. 64/III EWG). Diese Pflicht wird vom Gesetz auferlegt, damit der Empfänger der neuen Ausfertigung sich nötigenfalls durch lückenlose Indossamentenkette als rechtmässiger Inhaber legitimieren kann. Nicht vorgesehen ist die Verpflichtung zur Wiederholung der Wechselerklärung für Wechselbürgen und Ehrenannehmer. Doch kann dies, mit Ausnahme des Bürgen zugunsten des Annehmers, ohne die Gefahr mehrfacher Haftung geschehen.

IV. Das Verfahren

1. Gemäss Art. 1063/III und Art. 64/III EWG hat sich der Inhaber zum Zweck der Erlangung weiterer Ausfertigungen an seinen unmittelbaren Vormann zu wenden, der wieder an seinen Vormann zurückgehen muss, und so weiter bis zum Aussteller.

Diese Regelung erscheint etwas umständlich. Der zeitraubende und kostspielige Umweg über die ganze Reihe der Vormänner nimmt den Duplikaten in vielen Fällen ihren praktischen Wert. Ein genügender Grund für dieses Verfahren liegt nicht vor. Der jeweilige Wechselinhaber ist immer gegenüber dem Aussteller anspruchsberechtigt und daher nicht auf die Vermittlung der frühern Wechselinhaber angewiesen. Der Aussteller wird daher weitere Ausfertigungen auch dann nicht verweigern können, wenn sie unmittelbar vom derzeitigen Inhaber gefordert werden. Wird ausserdem die Wiederholung der Indossamente verlangt, so hat der Aussteller und jeder spätere Wechselinhaber die neu angefertigten Exemplare an seinen Nachmann zur Prüfung und Unterzeichnung weiterzuleiten. Es steht jedoch dem Inhaber des Wechsels frei, die sofortige Aushändigung vom Aussteller zu verlangen.

2. Die Frage, ob dem Austeller der ursprüngliche Wechsel zur Herstellung weiterer Ausfertigungen vorgelegt werden müsse, ist von entscheidender Bedeutung bei abhandengekommenen Wechseln.

Das Gesetz lässt diese Frage offen. Die allgemeine Auffassung geht dahin, dass an sich auch ohne Vorweisung der ersten Ausfertigung Duplikate verlangt werden können [3]).

Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der ursprüngliche Wechsel bereits die Bezeichnung als erste Ausfertigung trägt. Fehlt diese Bezeichnung, so muss das ursprüngliche Exemplar dem Aussteller zur Numerierung vorgelegt werden. Nach Verlust eines Wechsels ohne Primaklausel kann daher kein Duplikat verlangt werden. Um dieser Gefahr vorzubeugen, ist es allgemein üblich, jeden Wechsel mit der Primaklausel zu versehen, ohne Rücksicht darauf, ob weitere Ausfertigungen hergestellt werden. Eine als Solawechsel bezeichnete Tratte würde nicht leicht zu begeben sein.

Weiterhin gilt die Einschränkung, dass der ursprüngliche Wechsel dem Aussteller vorgelegt werden muss, wenn der genaue Wortlaut nicht auf andere Weise festgestellt werden kann. Als vorteilhaft erweist sich bei dieser Sachlage die Führung von Wechselbüchern, in denen die in Verkehr gegebenen Wechsel kopiert werden.

Schliesslich muss erwähnt werden, dass dem Aussteller nicht zugemutet werden kann, weitere Ausfertigungen zu liefern, sofern sich der Gesuchsteller nicht als Wechselinhaber auszuweisen vermag. Hiefür ist unter Umständen die Vorlegung der Prima unentbehrlich.

V. Zeitdauer des Rechts auf Duplikate, Zahl und Kosten der mehreren Ausfertigungen

1. *Die Zeit*, binnen welcher Duplikate gefordert werden können, ist vom Gesetz nicht begrenzt. Das Recht besteht daher solange, als der Wechselinhaber ein Interesse an weitern Ausfertigungen hat, also auch bei verfallenen und präjudizierten, sowie verjährten Wechseln, sofern bei letztern der Bereicherungsanspruch noch besteht.

2. *Die Zahl* der Ausfertigungen ist an sich unbeschränkt. Es kann Fälle geben, wo mehr als zwei Exemplare nötig sind oder das Verlangen um Nachlieferung weiterer Ausfertigungen mehrmals

3) RGZ 49 135; Meyer, S. 55; Quassowski-Albrecht, S. 366; Staub-Stranz, S. 556. Vergl. auch Hupka, S. 202.

gestellt werden muss. Gegen Rechtsmissbrauch kann sich der Aussteller auf Art. 2 ZGB berufen.

3. *Die Kosten* trägt der Wechselinhaber, der die Vervielfältigung verlangt. Er hat die Aufwendungen des Ausstellers und seiner Vormänner zu ersetzen und eine allfällige Stempelsteuer zu entrichten. Gemäss Art. 37 des Stempelgesetzes sind Duplikate stempelpflichtig, wenn sie zur Zirkulation verwendet werden, z. B. zur Aufnahme von Indossamenten oder Bürgschaftserklärungen bestimmt sind. Die Einholung des Akzeptes gilt nicht als Umlauf des Wechsels.

Die Vorausbezahlung der Kosten ist nicht Bedingung für das Recht auf Uebergabe weiterer Ausfertigungen. Diese Auslegung entspricht dem Sinn und Wortlaut des Gesetzes. Die Auslegung, wonach der Aussteller die neue Ausfertigung nur „Zug um Zug“ [4]) gegen Erstattung der Kosten auszuhändigen habe, bedeutet eine unverhältnismässige Erschwerung und Verzögerung des Verfahrens.

VI. Die Geltendmachung des Rechts auf Duplikate

Der Anspruch des berechtigten Inhabers folgt aus dem Wechsel selbst. Die Verpflichtung des Ausstellers zur Anfertigung weiterer Stücke und der Indossanten zur Wiederholung ihrer Indossamente ist eine wechselrechtliche. Doch kann ihre Erfüllung nur auf dem Weg der Zivilklage erzwungen werden. Der Wechselprozess steht hiefür nicht offen, da die besondern Voraussetzungen des Art. 38 SchKG und Art. 592 ZPO (Forderung auf Geld oder Sicherheitsleistung) fehlen. Für Schaden, der aus der unbegründeten Weigerung zur Anfertigung von Duplikaten entsteht, besteht Ersatzpflicht.

VII. Ersatzausfertigungen bei Wechselverlust

In diesem Zusammenhang ist noch die Frage zu prüfen, in welchem Masse das Recht auf Duplikate die Folgen des Wechselverlustes abzuwenden vermag.

1. In allen Fällen von abhandengekommenen Wechseln ist der Weg der Kraftloserklärung möglich.
2. Dieses Verfahren führt jedoch nur dann zum Ziel, wenn der Wechsel sich nicht in Händen eines gutgläubigen Erwerbers befindet.

---

4) Staub-Stranz, S. 556.

3. Das Urteil wahrt nur die Rechte gegen den Akzeptanten, nicht auch gegen die Rückgriffsschuldner[5]), die nur gegen Aushändigung des Wechsels und des Protestes Zahlung der Regresssumme leisten müssen. 1047/I OR.

Demgegenüber gilt für eine Ersatzausfertigung folgendes:

1. Die Anforderung eines Duplikates ist nur möglich, wenn das abhandengekommene Exemplar numeriert war und sein Wortlaut genau festgestellt werden kann.
2. Das Recht auf Duplikate ist unabhängig davon, ob sich das abhandengekommene Exemplar in Händen eines gutgläubigen Erwerbers befindet. Wenn dies zutrifft und die lückenlose Indossantenreihe vorhanden ist, bestehen somit zwei an sich gleichwertige Ausfertigungen in verschiedenen Händen, wobei aber das Indossament des Verlierers notwendigerweise gefälscht sein muss. Enthält die verlorene Ausfertigung die Annahmeerklärung des Bezogenen, so ist eine Ersatzausfertigung für den Verlierer wertlos; denn der Akzeptant kann nur auf das Annahmeexemplar gültig Zahlung leisten (siehe § 17). Ist keines der beiden Exemplare angenommen, so besteht für den Verlierer die Möglichkeit, mit seiner Ersatzausfertigung dem Inhaber des abhandengekommenen Exemplares bei Verfall zuvorzukommen. Der gutgläubige Inhaber bleibt dann auf sein Rückgriffsrecht gegen seine Vormänner bis zum unrechtmässigen Erwerber und Indossanten angewiesen.
3. Befindet sich der abhandengekommene, nicht akzeptierte Wechsel nicht in den Händen eines gutgläubigen Erwerbers, sei es, dass er vernichtet oder nicht weiter indossiert wurde, so können mit einer Ersatzausfertigung alle Rechte aus dem Wechsel erhalten werden.

Das Mittel versagt aber auch hier, wenn der ursprüngliche Wechsel akzeptiert war. In diesem Fall muss ein Amortisationsurteil erwirkt werden. Will sich der Wechselgläubiger ausserdem seine Rückgriffsrechte sichern, so kann er unter Einhaltung der Vorlegungsfrist eine Ersatzurkunde in Verbindung mit dem

---

[5]) Art. 1079 OR. Vergl. für das deutsche Recht Art. 1018, Abs. 1 ZPO, wonach kraft des Ausschlussurteils sowohl die Wechselforderung gegen den Hauptschuldner, als auch die Rückgriffsrechte gegen alle übrigen Wechselschuldner geltend gemacht werden können.

Amortisationsurteil zur Zahlung vorlegen und mangels Zahlung Protest aufnehmen lassen. Dies kann jedoch erst geschehen, wenn die Kraftloserklärung erfolgt ist. Vorher kann vom Akzeptanten nicht ordnungsgemäss Zahlung gefordert und wirksam protestiert werden. Diese Kombination wird daher nur selten anwendbar sein, weil während des Verfahrens der Verfall des Wechsels meist eingetreten sein wird.

§ 13. *Antreffungsvermerk und kassatorische Klausel*

I. Der Antreffungsvermerk

1. Der Antreffungsvermerk ist in Art. 1065 OR und Art. 66 EWG vorgeschrieben für den Fall, dass eine Ausfertigung zur Annahme versandt wird. Er kann jedoch auch angewendet werden, wenn eine Ausfertigung zur Sicherheit dem Verkehr entzogen und in Verwahrung zurückbehalten wird.

Der Zweck dieses Verwahrungs- oder Antreffungsvermerks besteht darin, dem Inhaber des Umlaufsexemplars jederzeit zu ermöglichen, sich die zur Annahme versandte Ausfertigung zu verschaffen.

2. Der Vermerk muss den Namen des Verwahrers enthalten. Es braucht nicht eine Drittperson zu sein. Der Versender kann sich selbst als solchen bezeichnen. Gewöhnlich ist es jedoch ein Korrespondent und Vertrauensmann am Zahlungsort des Wechsels. Die Angabe des Verwahrungsortes ist zu empfehlen. Andernfalls ist anzunehmen, dass er mit dem Wohnort des Bezogenen übereinstimmt. Die Unterzeichnung des Vermerks ist nicht vorgeschrieben. Wenn aber kein Korrespondent genannt ist, gilt der Unterzeichner als Verwahrer.

3. Die übliche Form des Antreffungsvermerks ist z. B.: „Erste Ausfertigung bei NN“, oder „Prima zur Annahme versandt durch Schweiz. Kreditanstalt, Zürich“, oder auch „Erste Ausfertigung durch mich zur Annahme versandt, gez. Walter Kern, Neueng. 11, Bern“. Der Vermerk ist auf sämtliche Exemplare zu setzen, üblicherweise auf die Vorderseite. Um die missbräuliche Verwendung des Annahmeexemplars zu verhindern, kann dessen Rückseite durchkreuzt werden, mit dem Hinweis: „Nur zum Akzept bestimmt“.

4. Die Unterlassung des Antreffungsvermerks beeinträchtigt die Gültigkeit des Wechsels nicht [6]). Das frühere Gesetz enthielt diese ausdrückliche Bestimmung. Sie wurde aber im EWG als unnötig weggelassen.

Die Beifügung der Klausel ist jedoch gemäss Art. 1065/I OR und Art. 66/I EWG eine wechselrechtliche Pflicht. Der nachlässige Versender haftet für den Schaden, der aus seiner Säumnis entsteht. Ausserdem besteht ein Klagerecht [7]) des Wechselinhabers und der interessierten Vormänner auf Bekanntgabe des Verwahrers.

Die unmittelbare wechselrechtliche Folge des fehlenden Antreffungsvermerks besteht darin, dass der legitimierte Wechselinhaber von der Erhebung des Ausfolgungsprotestes befreit ist und auf Grund des Protestes mangels Annahme oder Zahlung Rückgriff nehmen kann. Ueber die weitern wechselrechtlichen Wirkungen des Antreffungsvermerks vergl. § 16.

II. Die kassatorische Klausel

Durch diesen Vermerk will der Aussteller darauf hinweisen, dass durch Bezahlung einer Ausfertigung die übrigen ihre Gültigkeit verlieren. Dies geschieht meist in Form einer Aufforderung an den Bezogenen, nur einmal zu bezahlen: „Zahlen Sie gegen diese zweite Wechselausfertigung, (erste nicht)", oder: „(erste unbezahlt)", d. h.: wenn die erste Ausfertigung noch nicht bezahlt ist. Diese Wirkung liegt jedoch schon in der rechtlichen Natur der Duplikate begründet. Ein besonderer Vermerk ist überflüssig und auch unzutreffend, sobald eine Ausfertigung die Annahmeerklärung des Bezogenen enthält. Denn in diesem Fall kann nur auf das Akzeptexemplar mit befreiender Wirkung gezahlt werden. Die kassatorische Klausel ist daher nicht vorgeschrieben. Empfehlenswert ist jedoch die Angabe der Gesamtzahl der bestehenden Ausfertigungen auf dem Wechsel, z. B.: „Zahlen Sie gegen diese erste von drei Wechselausfertigungen".

---

6) Quassowski-Albrecht, S. 370.

7) Staub-Stranz, S. 563.

B. Rechtliche Wirkungen

§ 14. *Annahme nur einer Ausfertigung*

Wenn die mehreren Ausfertigungen eines Wechsels ordnungsgemäss ausgestellt sind, gilt i. a. der Grundsatz, dass die auf mehrere Exemplare gesetzte Wechselerklärung nur eine Verpflichtung begründet und dass durch die auf ein Exemplar geleistete Zahlung alle Ausfertigungen erlöschen. Eine Ausnahme enthält Art. 1064 OR und Art. 65 EWG, wonach der Bezogene aus jeder angenommenen Ausfertigung die ihm nicht zurückgegeben wird, verpflichtet bleibt.

1. Der Zweck dieser Sonderbestimmung liegt darin, den Wechselinhaber, der eine angenommene Ausfertigung im Vertrauen auf einen zahlungsfähigen Hauptschuldner erworben hat, zu schützen. Es wird dadurch verhindert, dass ihm bei Verfall der Inhaber einer weitern Ausfertigung zuvorkommt und der Akzeptant diesem gültig Zahlung leisten kann.

2. Hat der Bezogene absichtlich oder aus Irrtum mehrere Ausfertigungen angenommen, obwohl er vom Gesetz hiezu nicht verpflichtet ist, so haftet er aus jedem Akzept selbständig. Anders jedoch, wenn er seine Annahmeerklärung abgegeben hat unter dem Vorbehalt, dass er bei Verfall nur bezahlen werde, wenn er nicht schon eine andere Ausfertigung eingelöst habe. Dies bedeutet eine Annahmeerklärung im Sinne von Art. 1016/II OR und Art. 26/II EWG. Sie enthält eine Abweichung von den Bestimmungen des Wechsels. Die Annahme gilt als verweigert. Der Annehmende haftet jedoch nach dem Inhalt seiner Annahmeerklärung. Der Wechselinhaber kann sich mit diesem Akzept begnügen oder Protest mangels Annahme erheben und Rückgriff nehmen. Dieselbe Rechtslage ergibt sich, wenn mehrere Ausfertigungen angenommen werden, die Bezahlung jedoch von der Auslieferung aller Akzeptexemplare abhängig gemacht wird.

Die mehrfache Haftung bleibt ferner ausgeschlossen, wenn eine persönliche Einrede nach Art. 1007 OR und Art. 17 EWG gegeben ist. Der Annehmer kann dem Wechselinhaber entgegenhalten, dass er ihm bereits auf ein anderes Exemplar Zahlung geleistet habe und er durch nochmalige Zahlung ungerechtfertigt bereichert würde, oder dass er mit dem Erwerb der weitern Ausfertigung bewusst zu Nachteil des Akzeptanten gehandelt habe.

3. Der Bezogene bleibt wie bei mehrmaliger Annahme verpflichtet, wenn er zwar nur einmal akzeptiert, die Zahlung aber auf eine nichtangenommene Ausfertigung geleistet hat.

Es steht dem Bezogenen frei, welche Ausfertigung er annehmen will. Die Ansprüche der gutgläubigen Inhaber sind gleichwertig. Sie sind unabhängig davon, wer zuerst zur Annahme präsentiert hat. Doch kann ein Verstoss gegen Treu und Glauben vorliegen, wenn der Bezogene auf die zuerst vorgelegte Ausfertigung die Annahme verweigert, später aber ein anderes Exemplar akzeptiert[8]). Wenn aber die Annahme auf einer Ausfertigung erfolgt ist, kann nur auf diese gültig Zahlung geleistet werden. Im übrigen gelten auch hier die vorhin erwähnten Einreden.

4. Der Gefahr mehrfacher Haftung setzt sich auch der Wechselbürge des Akzeptanten aus, wenn er mehrere Ausfertigungen unterzeichnet oder eine nicht unterzeichnete Ausfertigung bezahlt. Er haftet in gleicher Weise wie der Bezogene (Art. 1022/I OR und Art. 32/I EWG). Voraussetzung ist jedoch, dass auch mehrfach akzeptiert wurde, da gegen den Bürgen des Annehmers nur auf Grund des Akzeptexemplars in Verbindung mit seiner Bürgschaftserklärung vorgegangen werden kann.

5. Während bei mehrfacher Zahlung infolge mangelnder Numerierung der Bezogene vom Aussteller mehrfache Deckung verlangen kann, geht die mehrfache Zahlung infolge mehrfacher Annahme vollständig zu Lasten des Bezogenen. In jenem Fall ist zwar wirtschaftlich nur eine Wechselverpflichtung vorgesehen, wechselrechtlich sind aber mehrere Wechsel entstanden und somit mehrere Zahlungsaufträge an den Bezogenen erfolgt. Im vorliegenden Fall jedoch sind erst durch die Schuld des Bezogenen mehrere selbständige Wechsel vorhanden. Der Auftrag des Ausstellers geht nur auf einmalige Zahlung der Wechselsumme. Er hat daher dem Bezogenen nur einmal Deckung zu verschaffen.

§ 15. *Das Doppelindossament*

Während des Wechselumlaufs besteht die Möglichkeit, dass ein Inhaber mehrerer Ausfertigungen an verschiedene Personen indos-

8) Eine Verletzung von Art. 2 ZGB liegt dann vor, wenn der Bezogene dem Inhaber einer Ausfertigung die Annahme verweigert hat in der Absicht, einen später zur Annahme vorlegenden Inhaber einer andern Ausfertigung zu bevorzugen.

siert. Diese Trennung stellt eine rechtswidrige Verwendung der Duplikate dar. Wer eine solche Uebertragung vornimmt, empfängt den mehrfachen Betrag seiner eigenen Zahlung bei Erwerb des Wechsels. Die wechselrechtliche Folge besteht nach Art. 1064/II OR und Art. 65/II EWG darin, dass bei Bezahlung einer solchen Ausfertigung zwar die Rechte aus allen Ausfertigungen erlöschen. Bestehen bleiben jedoch die Rückgriffsansprüche der Indossanten aller übrigen Ausfertigungen bis hinauf zu demjenigen, der die Trennung vorgenommen hatte. In dieser Beziehung entstehen also selbständige Wechsel. Dabei ist auseinanderzuhalten:

1. Vor der Annahme oder Einlösung eines Exemplares durch den Bezogenen sind alle Inhaber gleichberechtigt. Derjenige [9]) Inhaber, an den oder an dessen Vormann das erste der mehreren Indossamente erteilt wurde, hat nicht etwa aus diesem Grunde eine bessere Rechtsstellung als die andern. Jede beliebige Ausfertigung kann gültig angenommen oder bezahlt werden.

2. Nach erfolgter Annahme oder Zahlung einer Ausfertigung durch den Bezogenen bleibt den übrigen Inhabern nur das Rückgriffsrecht gegen die Vormänner ihres Exemplares bis zu demjenigen, der die Trennung vorgenommen hat. Bedingung ist rechtzeitige Protestaufnahme über mangelnde Annahme oder Zahlung.

3. Weigert sich der Bezogene, eine der Ausfertigungen zu honorieren, so kann ein Wettlauf um die Geltendmachung der Rückgriffsrechte entstehen. Wer zuerst kommt, kann sich an alle Vormänner, auch an den Aussteller, halten. Für die übrigen Ausfertigungen hat schlussendlich nur der Indossant einzustehen, der an verschiedenen Personen indossiert hat. Dessen Vormänner, die trotz mehrfacher Unterzeichnung nur einmal haften, müssen jedoch vorsichtig sein und sich vor Einlösung einer rückläufigen Ausfertigung bei ihren Vormännern erkundigen, ob infolge des Sprungregresses inzwischen schon eine andere Ausfertigung bezahlt worden ist.

4. Im allgemeinen kann also der Indossant, der die Trennung der Ausfertigungen vornimmt, der mehrfachen wechselrechtlichen Haftung nicht entgehen. Möglich ist jedoch der Fall, dass der betr. Wechselinhaber die Ausfertigung durch Blankoindossament erhalten hat und nun ohne seine Unterschrift an verschiedene Personen

[9]) Quassowski-Albrecht, S. 369.

weiterbegibt. Er ist somit nicht Wechselschuldner geworden und kann in keiner Weise wechselrechtlich in Anspruch genommen werden. Vorbehalten bleiben jedoch die Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung oder event. aus Vertrag. Eine mehrfache wechselrechtliche Haftung kann jedoch auch dem Blankoindossanten nicht auferlegt werden. Er hat durch sein Blankoindossament nicht gegen die Wechselvorschriften verstossen. Der Gesetzgeber hätte das Blankoindossament für Duplikate ausdrücklich verbieten müssen, wie dies z. B. bezüglich des mehrfachen Akzeptes geschehen ist. Es ist Sache des Blankoindossatars, die Uebergabe aller bestehenden Ausfertigungen zu verlangen.

Die wechselrechtliche Haftung [10]) des Indossanten an mehrere Personen kann ferner nicht in Frage kommen, wenn er „ohne Gewährleistung" gemäss Art. 1005/I OR und Art. 15/I EWG indossiert hat.

§ 16. *Recht zur Vorlegung und Recht auf Herausgabe der übrigen Ausfertigungen*

I. Das Recht zur Vorlegung

Den Wechsel vorlegen heisst, wechselrechtliche Ansprüche gegen den Bezogenen bezw. Annehmer geltend machen. Die Berechtigung zur Vorlegung richtet sich darnach, ob Annahme oder Zahlung gefordert wird. Mangels besonderer gesetzlicher Bestimmungen muss sie für die Duplikate aus den allgemeinen Grundsätzen dieses Rechtsinstituts abgeleitet werden.

1. Der Wechsel kann von dem Inhaber oder von jedem, der den Wechsel auch nur in Händen hat, zur *Annahme* vorgelegt werden (Art. 1011 OR und Art. 21 EWG). Eine weitere Legitimation als die Innehabung des Wechsels ist nicht erforderlich. Zur Vorlegung genügt auch eine einzige von mehreren Ausfertigungen, da jede den ganzen Wechsel darstellt. Gleichgültig ist es, ob die erste, zweite, dritte ... Ausfertigung vorgelegt wird. Es kann auch ein Exemplar angenommen werden, das die Indossantenreihe nicht enthält. Werden mehrere Ausfertigungen präsentiert, so hat der Bezogene die Wahl, welche er annehmen will.

---

10) Staub-Stranz, S. 561.

2. Für die Vorlegung zur *Zahlung* genügt nur eine Ausfertigung, die eine lückenlose Indossantenreihe bis zum derzeitigen Inhaber enthält. Der Bezogene ist gemäss Art. 1030/III OR und Art. 40/III EWG zur Prüfung der Ordnungsmässigkeit verpflichtet. In vielen Fällen ist daher für die gültige Zahlungsaufforderung mehr als eine Ausfertigung nötig. Wenn der Bezogene akzeptiert hat, muss in erster Linie das Annahmeexemplar vorgelegt werden. Enthält diese Ausfertigung nicht auch die Indossamente oder bestehen Lücken in der Indossamentenreihe, so ist auch die Vorlegung des Begebungsexemplars notwendig. Hatte der Bezogene mehrere Ausfertigungen angenommen, so kann er die Zahlung von der Auslieferung aller Akzeptexemplare abhängig machen, die sich in Händen des Zahlung fordernden Inhabers befinden oder früher befunden haben. Der Annehmer hat jedoch die Bösgläubigkeit zu beweisen. Die Vorlegung mehrerer Ausfertigungen kann auch verlangt werden, wenn der Bezogene kein Akzept erteilt hat, sofern dies zur Vervollständigung der Indossamentenkette nötig ist.

In allen übrigen Fällen kann die Zahlung nicht von der Vorlegung mehrer, bezw. sämtlicher Exemplare abhängig gemacht werden. Das würde dem Wesen und Zweck der Duplikate widersprechen. Sie sollen gerade die Geltendmachung der Wechselforderung vom Verlust einer Ausfertigung unabhängig machen.

II. Recht auf Herausgabe des Annahmeexemplars

Dem Erfordernis, das Annahmeexemplar zur Zahlung vorzulegen, entspricht das Recht auf Herausgabe desselben, sofern es sich nicht im Besitze eines rechtmässigen Wechselinhabers befindet. Es beruht auf ausdrücklicher Gesetzesvorschrift (Art. 1065/I OR und Art. 66/I EWG) und bezieht sich auf den Fall, wo eine Ausfertigung zur Annahme versandt und einem Verwahrer übergeben wurde. Anders, wenn das Annahmeexemplar infolge Verlustes sich im Besitze eines gutgläubigen Erwerbers befindet. Der Verlierer hat keine Möglichkeit, diese Ausfertigung herauszuverlangen (Art. 1006/II OR und Art. 16/II EWG).

1. *Der Berechtigte.* Das Recht auf Herausgabe des Annahmeexemplares steht dem Inhaber des Begebungsstückes zu, der sich gemäss Art. 1006/I OR und Art. 16/I EWG ausweisen kann. Im Falle des Doppelindossamentes sind deshalb mehrere Berechtigte

vorhanden. Der Anspruch entsteht unmittelbar mit dem Erwerb des Wechsels. Er beruht auf positiver Gesetzesvorschrift. Eines weitern Rechtsverhältnisses zwischen Verwahrer und Wechselinhaber bedarf es nicht. Das Bestehen eines Vertrages zugunsten Dritter zwischen Versender und Verwahrer oder eine stillschweigende Abtretung der Herausgabeansprüche des Versenders annehmen zu wollen, ist überflüssig. Der Herausgabeanspruch des rechtmässigen Wechselinhabers gründet sich auch nicht auf ein Eigentumsrecht an der Annahmeausfertigung. Der Versender bleibt Eigentümer bis zur Herausgabe an den Inhaber des Begebungsexemplares [11]). Er darf dem Verwahrer gegenteilige Weisung erteilen, solange die Herausgabe nicht verlangt worden ist [12]). Einen frühern Zeitpunkt und eine andere Rechtstatsache als die Herausgabe durch den Verwahrer für den Eigentumsübergang anzunehmen. besteht keine Veranlassung und würde im Fall des Doppelindossamentes zu einer Kollision der Eigentumsrechte führen.

2. *Der Verpflichtete.* Zur Herausgabe des Annahmeexemplars ist der im Antreffungsvermerk bezeichnete Verwahrer verpflichtet (Art. 1065/I OR und Art. 66/I EWG). Aus dem Wortlaut des Gesetzes ist nicht ersichtlich, ob auch ein Verwahrer, der auf dem Wechsel nicht genannt, aber auf andere Weise dem Anspruchsberechtigten bekannt wird. zur Herausgabe verpflichtet ist. Bei sinngemässer [13]) Anwendung des Gesetzes muss jedoch diese Frage bejaht werden.

Die Rechtsstellung des Verwahrers beruht teils auf dem ihm vom Versender erteilten Auftrag, teils aber unabhängig davon auf der wechselrechtlichen Bestimmung des Art. 1065/I OR und Art.

---

11) Anders Michaelis, S. 311.

12) ROHG 11 390.

13) Durch die Vorschrift, dass der Verwahrer auf dem Wechsel angegeben werden soll, will das Gesetz nur die Auffindung des Annahmeexemplars erleichtern, nicht aber die Herausgabepflicht des Verwahrers begründen. Die gesetzliche Herausgabepflicht von Art. 1065, Satz 2 OR und Art. 66, Satz 2 EWG ist vielmehr unabhängig von obiger Vorschrift zu betrachten und auf jeden Verwahrer zu beziehen, gleichgültig, ob er auf dem Wechsel genannt ist oder nicht. Es wäre nicht einzusehen, warum das blosse Fehlen des Antreffungsvermerks die vom Gesetz begünstigte Vereinigung von Begebungs- und Annahmeexemplar verhindern sollte, wenn der Verwahrer auf andere Weise zur Kenntnis des Wechselinhabers gelangt.

66/I EWG. Auftragsgemäss ist er vorerst verpflichtet, die Annahmeerklärung des Bezogenen einzuholen. Zur Herausgabe an den legitimierten Inhaber des Begebungsexemplares ist er jedoch von Gesetzes wegen verpflichtet, sobald dieser seinen Anspruch geltend macht. Die Herausgabepflicht besteht auch, wenn der Verwahrer das Akzept noch nicht eingeholt hat, nicht aber, wenn er eine gegenteilige Weisung des Versenders im Zeitpunkt der Geltendmachung durch den Wechselinhaber bereits erhalten, aber noch nicht ausgeführt hat [14]).

Durch [15]) die Vertragsrechte des Versenders wird somit das Recht des Inhabers auf Herausgabe des Annahmeexemplares begrenzt.

Hat [16]) die Herausgabe der Annahmeausfertigung durch den Verwahrer stattgefunden, so besteht die Uebung, den Antreffungsvermerk zu streichen und durch eine besondere Notiz auf dem Begebungsexemplar die Aushändigung und den Empfänger zu erwähnen. Dies kann mit folgenden Worten geschehen: „Erste Ausfertigung nach Annahme ausgeliefert an Müller & Co., A. König", oder „Annahmestück mit Protest übergeben an . . .". Jeder spätere Wechselinhaber kann nun aus der Begebungsausfertigung ersehen, dass das Annahmeexemplar ausgefolgt wurde und er von seinem Vormann die Uebergabe auch dieser Ausfertigung verlangen muss.

3. *Die Geltendmachung.* Obwohl die Pflicht des Verwahrers zur Herausgabe der Annahmeausfertigung auf einer wechselrechtlichen Bestimmung beruht, kann sie nicht als wechselmässige Verbindlichkeit bezeichnet werden. Diese setzt immer eine Wechselerklärung auf dem Wechsel voraus. Der Verwahrer hat vielmehr eine ähnliche Rechtstellung wie ein Domiziliat oder der Bezogene vor der Annahmeerklärung. Dazu kommt nun allerdings die Herausgabepflicht, die kraft Gesetzes an seine Eigenschaft als Verwahrer geknüpft ist und deren Erfüllung durch Zivilklage erzwungen werden kann. Der Wechselprozess kommt schon deshalb nicht in Frage, weil, gleich wie beim Recht auf Duplikate, die besondern Voraussetzungen dieser Prozessart fehlen [17]).

---

14) ROHG 11 390.
15) Quassowski-Albrecht, S. 371.
16) Quassowski-Albrecht, S. 372.
17) ROHG 20 92.

Die Pflichtverletzung des Verwahrers begründet Schadenersatzpflicht gegenüber allen Benachteiligten [18]). Der Verwahrer haftet auch, wenn er auf nachträgliche Weisung des Versenders handelt. Er darf sich ja nur daran halten, sofern sie vor Geltendmachung des originären Herausgabeanspruchs erfolgt ist.

§ *17. Zahlung des Bezogenen*

Wird eine Ausfertigung bezahlt, so erlöschen die Rechte aus allen Ausfertigungen, auch wenn diese nicht den Vermerk tragen, dass durch die Zahlung auf eine Ausfertigung die andern ihre Gültigkeit verlieren (Art. 1064/I OR und Art. 65/I EWG). Ausnahmen von diesem Grundsatz enthalten die Bestimmungen über die mehrfache Annahme und das Doppelindossament. Im ersten Fall bleibt trotz Bezahlung einer Ausfertigung der Bezogene verpflichtet, im zweiten Fall bleiben die Rückgriffsrechte der nicht befriedigten Nachmänner des Urhebers verschiedener Indossamente bestehen. In allen übrigen Fällen hat die ordnungsmässig nachgesuchte Zahlung des Bezogenen den Untergang aller Wechselverbindlichkeiten zur Folge. Jede auf eine Wechselausfertigung gesetzte Wechselerklärung ist daher unter der stillschweigenden Bedingung abgegeben, dass sie nur verpflichten soll, wenn nicht schon auf ein anderes Exemplar Zahlung oder Rückgriff erfolgt ist. Dies stellt im Gebiet des Wechselrechts den einzigen Fall einer bedingten Verpflichtung dar. Jede andere Bedingung auf dem Wechsel ist unerheblich (Art. 991 Ziff. 2, 1002/I, 1016/I OR und Art. 1 Ziff. 2, 12/I, 26/I EWG).

§ *18. Rückgriff mangels Annahme und mangels Zahlung*

Wer den Wechsel unterzeichnet hat, sei es als Aussteller, Indossant oder Wechselbürge, haftet dem Wechselinhaber für Annahme und Zahlung durch den Bezogenen. Wird die Annahme oder die Zahlung verweigert, so kann der Wechselinhaber auf dem Wege des Rückgriffs von seinen Vormännern Zahlung der Wechselsumme verlangen. Durch die Zahlung eines Rückgriffsverpflichteten auf eine Ausfertigung erlöschen alle Ansprüche gegen ihn und gegen seine Vormänner.

---

[18]) ROHG 11 293.

Die Voraussetzungen des Rückgriffs auf Grund von Wechselausfertigungen erfahren einige Abweichungen. Insbesondere hat der Antreffungsvermerk auf den Begebungsexemplaren eine Erschwerung der Rückgriffsbedingungen zur Folge (Art. 1065/II OR und Art. 66/II EWG).

I. Rückgriff mangels Annahme

1. Enthält eine zur Annahme vorgelegte Ausfertigung keinen Antreffungsvermerk, so genügt für den Rückgriff der Protest mangels Annahme. Zur Legitimation gegenüber dem Rückgriffsschuldner bedarf es nur einer Ausfertigung, sofern sie eine lückenlose Indossamentenreihe enthält. Der Wechselinhaber ist nicht verpflichtet, sich alle bestehenden Ausfertigungen zu verschaffen, da jede die übrigen bezüglich der in allen übereinstimmend vorhandenen Wechselerklärungen zu vertreten vermag. Gegen einen Wechselbürgen, der nur auf einem nicht vorhandenen Exemplar unterzeichnet hat, kann er allerdings nicht vorgehen. Er braucht sich aber auch um Vorlegungsfristen, Vermerke „Ohne Kosten" oder „Ohne Gewährleistung", sowie Vorlegungsverbote und Notadressen, die sich auf einer andern Ausfertigung befinden mögen, nicht zu kümmern.

Die [19]) Klage oder Protesterhebung auf Grund einer Ausfertigung schützt alle andern Ausfertigungen desselben Inhabers vor Verjährung oder Präjudizierung, soweit es sich um dieselben Wechselerklärungen handelt.

2. Der Antreffungsvermerk verpflichtet den Wechselinhaber, vorerst das zur Annahme versandte Exemplar vom Verwahrer herauszuverlangen. Wird das angenommene Exemplar ausgehändigt, so kommt Rückgriff mangels Annahme nicht in Betracht.

a) Ist das ausgefolgte Exemplar nicht akzeptiert worden, so wird der Verwahrer Protest aufgenommen haben und denselben mit aushändigen. Andernfalls muss der Wechselinhaber selbst zur Annahme vorlegen und allfällig protestieren lassen, um Rückgriff nehmen zu können. Der Antreffungsvermerk ist in diesem Fall als Präsentationsgebot des Versenders im Sinne von Art. 1012/I, IV OR, sowie Art. 22/I, IV EWG anzusehen.

---

[19]) RGZ IX Nr. 25.

b) Weigert sich der Verwahrer, das Annahmeexemplar herauszugeben, so muss der Wechselinhaber dies durch einen Ausfolgungsprotest (vergl. III) feststellen lassen. Gleichbedeutend ist der Fall, wo der Verwahrer sich zur Aushändigung ausserstande erklärt oder das Annahmeexemplar in einem Zustande ausliefert, der es zur Geltendmachung wechselrechtlicher Ansprüche untauglich macht. Der Wechselinhaber trägt nicht die Gefahr solcher Beschädigungen oder Veränderungen, die vor der Aushändigung an ihn erfolgt sind [20]).

II. Rückgriff mangels Zahlung

1. Wie beim Rückgriff mangels Annahme gilt auch für den Rückgriff mangels Zahlung, dass der legitimierte Inhaber einer Ausfertigung bei Fehlen des Antreffungsvermerks sich um eine zur Annahme versandte Ausfertigung nicht zu kümmern braucht. Er kann mit dem Begebungsexemplar allein Zahlung fordern und auf Grund des Hauptprotestes Rückgriff nehmen. Gegen allfällige Wechselbürgen und Ehrenakzeptanten des Annahmeexemplares kann er jedoch nicht vorgehen.

2. Enthält das Begebungsexemplar einen Antreffungsvermerk, so muss vor der Präsentation zur Zahlung das Annahmeexemplar herausverlangt werden und im Weigerungsfalle der Ausfolgungsprotest erhoben werden. Ist auch mit dem Begebungsexemplar keine Zahlung zu erreichen, so muss hierüber der Hauptprotest erhoben werden. Der legitimierte Wechselinhaber kann nun auf Grund der nichtbezahlten Ausfertigung in Verbindung mit dem Doppelprotest Rückgriff mangels Zahlung nehmen.

Der Ausfolgungsprotest muss auch erhoben werden in den Fällen des Art. 1034/V, VI OR, wenn auf Grund einer Ausfertigung mit Antreffungsvermerk Rückgriff genommen wird. Es betrifft die Fälle der Zahlungseinstellung des Bezogenen, der fruchtlosen Zwangsvollstreckung und der Konkurseröffnung über das Vermögen des Bezogenen. Im letzten Fall kann der Rückgriff nur auf Grund des gerichtlichen Konkurseröffnungsbeschlusses in Verbindung mit dem Ausfolgungsprotest genommen werden.

---

[20]) ROHG 21 135.

III. Der Ausfolgungsprotest im besondern

a) Der Ausfolgungsprotest dient als amtliche Beweisurkunde gegenüber den Rückgriffsschuldnern, dass der Wechselinhaber der durch den Antreffungsvermerk ihm auferlegten Pflicht nachgekommen, die Herausgabe der Annahmeausfertigung durch den Verwahrer jedoch nicht erfolgt ist. Ein Ausfolgungsprotest ist also nicht nötig, wenn die Ausfertigung ausgehändigt wird, die Annahme aber noch nicht stattgefunden hat. Ein Ausfolgungsprotest muss auch dann nicht erhoben werden, wenn der Antreffungsvermerk fehlt, der Verwahrer aber auf anderm Wege dem Wechselinhaber bekannt wurde. Zweifelhaft ist, ob das Fehlen der Ortsangabe im Antreffungsvermerk von der Erhebung des Ausfolgungsprotestes befreit. Das Gesetz schreibt nur vor, dass der Name dessen angegeben werden müsse, bei dem sich die versendete Ausfertigung befindet. Da der Verwahrer gewöhnlich ein Korrespondent des Versenders am Wohnort des Bezogenen ist, muss im Zweifel dieser als Verwahrungsort angesehen werden. Kann jedoch der Wechselinhaber an diesem Ort die Anschrift des Verwahrers nicht ermitteln, so kann ihm nicht zugemutet werden, weitere Nachforschungen zu unternehmen. Wenn er nicht nachweisbar den Verwahrungsort doch gekannt hat, wird daher die Unterlassung des Ausfolgungsprotestes unschädlich sein. Der [21]) Ausfolgungsprotest muss jedoch auch dann erhoben werden, wenn der Bezogene Verwahrer ist.

b) Die Form des Ausfolgungsprotestes richtet sich mangels besonderer gesetzlicher Bestimmungen nach den Regeln über den Protest mangels Annahme oder mangels Zahlung (Art. 1035—1037 OR und Art. 79—82 EWG). Zuständig für die Protestaufnahme ist immer die Urkundsperson des im Antreffungsvermerk bezeichneten Verwahrungsortes. Fehlt die Ortsangabe, so gilt der vom Wechselinhaber pflichtgemäss ermittelte tatsächliche Wohnort des Verwahrers. Der Protest richtet sich immer gegen den im Antreffungsvermerk bezeichneten Verwahrer, auch wenn der Wechselinhaber weiss, dass die Annahmeausfertigung sich in andern Händen befindet. Die Frage, ob gemäss Art. 1039 OR Ausfolgungs- und Hauptprotest in einer Urkunde vereinigt werden können, muss verneint werden. Ist doch die Art der wechselrechtlichen Leistung und somit der Inhalt des Protestes in beiden Fällen wesentlich verschie-

[21]) Quassowski-Albrecht, S. 371.

den. Möglicherweise ist auch nicht beidemal dieselbe Amtsstelle zuständig, immer wenn Verwahrungsort und Zahlungsort nicht übereinstimmen.

Die Notifikationspflicht des Art. 1042 OR und Art. 45 EWG ist selbstverständlich für die Verweigerung der Herausgabe nicht anwendbar, da der Ausfolgungsprotest allein nicht den Rückgriff ermöglicht. Die Beteiligten werden ja davon Kenntnis erhalten bei der Benachrichtigung mangels Annahme oder mangels Zahlung.

c) Der Ausfolgungsprotest muss innert nützlicher Frist erhoben werden, d. h. spätestens vor Ablauf der Frist für den Protest mangels Annahme oder Zahlung (vergl. Art. 1034 OR und Art. 44 EWG). Es muss die zeitliche Möglichkeit bestehen, statt der Erhebung des Ausfolgungsprotestes das allfällig erhältliche Annahmeexemplar dem Bezogenen noch vorlegen zu können, bevor hiefür die Protestfrist abgelaufen ist. Sonst können die Rückgriffsschuldner einwenden, dass die Präjudizierung schon durch die verspätete Anforderung des Annahmeexemplars eingetreten ist und auch nicht durch dessen Herausgabe abgewendet worden wäre.

Normalerweise wird der Ausfolgungsprotest vor dem Hauptprotest erhoben. Doch ist dies nicht Gültigkeitserfordernis. Es ist zulässig, nach nicht erfolgter Herausgabe des Annahmeexemplars zuerst Annahme oder Zahlung auf die Begebungsausfertigung nachzusuchen und protestieren zu lassen. Der Ausfolgungsprotest kann auch nach dem Hauptprotest erhoben werden.

d) Die [22]) Regeln über den Protesterlass (Art. 1043 OR und Art. 46 EWG) sind auch für den Ausfolgungsprotest anwendbar. Er ist im Zweifel im allgemeinen Protesterlass mitenthalten; denn es handelt sich nur um eine Ergänzung des Protestes mangels Annahme und Zahlung.

---

[22]) Staub-Stranz, S. 565.

2. ABSCHNITT

Wechselkopien

§ 19. *Einleitung*

Im Gegensatz zu den Wechselduplikaten sind die Wechselkopien nicht selbständige Träger einer Wechselforderung. Sie erlangen wechselmässige Geltung nur in Verbindung mit der Urschrift. Eine einzige Ausnahme ist möglich: Der Rückgriff auf Grund einer Wechselkopie mit Ausfolgungsprotest gegen die Originalunterzeichner der Abschrift (vergl. § 24). Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass die Wechselabschrift nicht zur Akzepteinholung verwendet werden kann. Schliesslich ist zu erwähnen, dass die Bestimmungen über die Wechselabschrift auch auf den Eigenwechsel Anwendung finden (Art. 1098/I OR und Art. 77/I EWG). Dies erklärt sich daraus, dass die Gefahr des Missbrauchs bei Wechselabschriften geringer ist als bei Wechselausfertigungen.

A. Voraussetzungen

§ 20. *Wortlaut und Berechtigung zur Abschrift*

I. Wortlaut der Abschrift

Die indossierbare Wechselabschrift muss die Urschrift genau wiedergeben. Sie muss alle Wechselerklärungen und Vermerke enthalten, die sich im Zeitpunkt der Herstellung auf der Urschrift befinden. Während also bei Wechselausfertigungen an sich die Wiedergabe der Wechselerklärung des Ausstellers genügt, ist hier Bedingung der Gültigkeit, dass auch alle weitern Wechselerklärungen abgeschrieben werden müssen. Das Gesetz erwähnt ausdrücklich die Indossamente (Art. 1066/II OR und Art. 67/II EWG). Dies ist in erster Linie nötig, damit die Berechtigung des Herstellers der Abschrift ersichtlich ist. Zur genauen Wiedergabe gehört aber auch die Wiederholung allfälliger Bürgschaftschaftserklärungen und Ehrenakzepte, sowie die Annahmeerklärung des Bezogenen. Ferner müssen alle sonstigen Vermerke, Vorlegungsfristen, Notadressen, Protesterlasse enthalten sein. Durchgestrichene und unleserliche Stellen müssen als solche wiedergegeben werden. Man wird auch

verlangen können, dass die räumliche Anordnung der Abschrift möglichst derjenigen der Urschrift entspricht. Die Abschriftnahme muss also mit grösster Sorgfalt vorgenommen werden. Nur geringfügige Abweichungen und offensichtliche Schreibfehler, die die Zugehörigkeit der Abschrift zu einem bestimmten Originalwechsel nicht in Frage stellen, sind als bedeutungslos anzusehen.

II. Berechtigung zur Abschrift

1. *Der Berechtigte.* Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, Abschriften (Wechselkopien) davon herzustellen (Art. 1066/1 OR und Art. 67/1 EWG). Praktisch kommen nur der Wechselnehmer und der Indossatar in Betracht. Der Aussteller als solcher hat diese Befugnisse nicht. Als Aussteller ist er nicht Inhaber, auch wenn er den Wechsel noch in Händen hat. Beim Wechsel an eigene Ordre ist er jedoch in seiner Eigenschaft als Wechselnehmer befugt, Abschriften herzustellen. Andernfalls kann er den Wechsel nur durch Ausfertigungen vervielfältigen. — Staub-Stranz erklärt S. 569: Die Abschrift kann, wenn sie zur Einholung einer Bürgschaftserklärung bestimmt ist, auch vom Aussteller hergestellt werden. — Diese Unterscheidung erscheint ungerechtfertigt. Das Gesetz spricht sich eindeutig gegen jede Befugnis des Ausstellers aus. Wollte man die erwähnte Auslegung zulassen, so könnte man aus ähnlichen Zweckmässigkeitsgründen dem Aussteller gestatten, eine Wechselabschrift zu begeben, um mit der Urschrift das Akzept einholen zu können. Ein Unterschied besteht allerdings darin, dass im zweiten Fall der Wechselnehmer bei der Begebung eine Abschrift ohne jede Originalerklärung erhalten würde, während bei der Einholung der Bürgschaftserklärung mittels Abschrift der ursprüngliche Wechsel begeben werden könnte. Gleichwohl entspricht eine derartige Verwendung durch den Aussteller nicht dem Sinn und Wortlaut des Gesetzes.

2. *Zulässigkeit.* Zur Vervielfältigung durch Abschrift ist im Gegensatz zu den Ausfertigungen jeder Wechsel geeignet. Sowohl von Eigenwechseln, als auch von gezogenen Wechseln, bei denen das Recht auf Duplikate ausgeschlossen ist (Solawechsel), können Abschriften gefertigt werden. Zulässig ist auch die Abschriftnahme von einem Wechsel in mehreren Ausfertigungen. Als Urschrift muss jedoch jenes Exemplar benutzt werden, das den Legitimationsnach-

weis des Inhabers enthält. Als gültig wird auch die Abschrift einer Wechselkopie behandelt werden müssen, die mehr Unterschriften enthält als die Urschrift. Derartige Kombinationen sind jedoch nicht zu empfehlen und deuten oft auf unreelle Zweckverfolgung.

3. *Form.* Zur Herstellung der Abschrift kann jedes geeignete Mittel verwendet werden. Die Person des Schreibers ist belanglos. Die Herstellung in Maschinenschrift oder durch Lichtbildaufnahme [1]) ist zulässig. Eine Beglaubigung oder Unterzeichnung der Abschrift durch den Hersteller ist nicht vorgeschrieben. Regelmässig kommt der erste Originalindossant in Frage. Er ist der vermutliche Hersteller. Dieser haftet seinen Nachmännern für die Richtigkeit der Abschrift, mithin für das Vorhandensein einer Urschrift. Diese Haftung ist aber nur dann eine wechselrechtliche, wenn ein Antreffungsvermerk vorhanden ist (vergl. § 21). Andernfalls bestehen nur zivilrechtliche Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis, auf Grund dessen die Abschrift erworben wurde.

§ 21. *Trennungsvermerk, Sperrklausel und Antreffungsvermerk*

I. Der Trennungsvermerk

1. Bei der Herstellung der Abschrift muss angegeben werden, wie weit diese reicht (Art. 1066/II OR und Art. 67/II EWG). Der Vermerk soll zu den nachfolgenden Originalindossamenten und Bürgschaftserklärungen eine deutliche Grenze bilden. Er ist am zweckmässigsten unter das letzte Indossament und mangels eines solchen unter die Wechselerklärung des Ausstellers zu setzen. Mögliche Formen des Trennungsvermerks sind: „Bis hieher Abschrift", oder „von hier ab Urschrift". Nicht ungültig ist ein Vermerk an anderer Stelle, wenn er deutlich genug ist, z. B. „Abschrift bis und mit dem Indossament von Richard Müller". Auch eine Ueberschrift „Wechselkopie" oder „Abschrift" genügt, wenn durch einen Abschlußstrich die Trennung ersichtlich ist.

2. Der Trennungsvermerk ist Bedingung für die Formgültigkeit der Abschrift. Fehlt er, so entsteht die gewollte Zugehörigkeit zu einer Urschrift nicht, weil eine solche nicht erkennbar ist. Die Abschrift zirkuliert als gewöhnlicher Wechsel, wobei aber nur die Originalunterschriften Wechselkraft besitzen. Die übrigen sind als

[1]) Comptes rendus, S. 399.

unechte Unterschriften gemäss Art. 997 OR und Art. 7 EWG zu betrachten. Sie sind bedeutungslos und haben auf die Gültigkeit der echten Unterschriften keinen Einfluss. Es ist aber auch möglich, dass zwar der Trennungsvermerk fehlt, die Kopie aber in einer Ueberschrift oder sonstwie als solche bezeichnet wird. In diesem Fall wird im Schrifttum allgemein angenommen [2]), dass auch die an sich echten Unterschriften als Abschrift anzusehen sind, da sie äusserlich in dieser Eigenschaft erscheinen. Sie erzeugen daher keine wechselrechtliche Wirkung und begründen kein Recht auf die Urschrift. Der [3]) Beweis des Originalunterschriftcharakters ist nicht gestattet.

II. Die Sperrklausel

Für die Originalindossanten der Abschrift besteht die Gefahr, dass von einem ihrer Nachmänner oder dem Verwahrer die Urschrift durch gefälschte Unterschrift weiter indossiert wird. Da diese keine Bezugnahme auf die Abschrift enthalten muss, ist ein gutgläubiger Erwerb möglich. Die Folge davon ist, dass spätere Inhaber der Abschrift den Originalwechsel nicht herausverlangen können und daher gegen die Originalindossanten der Abschrift Rückgriff nehmen werden. Der Geschädigte ist schliesslich der Hersteller und erste Indossant der Abschrift, da er ohne den Originalwechsel nicht weiter Rückgriff nehmen kann (vergl. § 24). Bisher suchte der Hersteller der Abschrift diesem Mißstand dadurch zu begegnen, dass er sein Indossament *vor* den Trennungsvermerk setzte, dafür aber auch die Urschrift mitunterzeichnen und seinem Indossatar übergeben musste. Jetzt konnte gegen ihn nur auf Grund des Originalwechsels Rückgriff genommen werden. Die rechtswidrige Trennung von der Abschrift war nun zwar für ihn ohne nachteilige Folge, nicht aber für seine Nachmänner. Da er überdies Urschrift und Abschrift gemeinsam weiterbegeben musste, war für ihn die Abschriftnahme zwecklos. — Eine bessere Lösung war die Durchstreichung des freien Raumes nach dem letzten Indossament auf der Urschrift. Doch fehlte auch hiefür eine gesetzliche Bestimmung.

Das einheitliche Wechselgesetz hat nun die Sperrklausel eingeführt. Der Inhaber der Abschrift hat das Recht, durch einen

---

2) Meyer, S. 568; Quassowski-Albrecht, S. 374. Staub-Stranz, S. 569.

3) Staub-Stranz, S. 569.

Vermerk auf der Urschrift deren Weiterindossierung auszuschliessen (Art. 1067/III OR und Art. 68/III EWG). Die Formel kann lauten: „Von hier ab gelten Indossamente nur noch auf der Abschrift". Jedes später auf die Urschrift gesetzte Indossament ist nichtig. Ein gutgläubiger Erwerb ist daher ausgeschlossen.

III. Der Verwahrungsvermerk

Die Wechselabschriften dienen fast ausschliesslich dazu, die Urschrift im Wechselumlauf zu ersetzen, sei es, dass diese zur Akzepteinholung versandt oder auch zur Sicherheit dem Verkehr entzogen wurde. Es besteht daher dieselbe Vorschrift wie bei analoger Verwendungsart der Wechselausfertigungen, dass auf der Abschrift der Verwahrer der Urschrift anzugeben ist (Art. 1067/I OR und Art. 68/I EWG). Die Beifügung des Verwahrungsvermerks ist hier noch wichtiger als bei Wechselausfertigungen, da ohne die Urschrift, oder zumindest ohne Ausfolgungsprotest gegen den Verwahrer, keine wechselrechtlichen Ansprüche geltend gemacht werden können. Man kann sich daher fragen, ob nicht durch das Fehlen des Antreffungsvermerks die Wechselabschrift ihre Wechselkraft einbüsst. Die frühere Gesetzgebung hatte dies ausdrücklich verneint, während das einheitliche Wechselgesetz eine Bestimmung über diese Frage nicht aufgenommen hat. Wenn auch daraus kein Abweichen von der frühern Regelung gefolgert werden kann, so bleibt tatsächlich wenig Raum, mit einer Wechselabschrift ohne Antreffungsvermerk wechselrechtliche Ansprüche geltend zu machen (vergl. § 24).

Für die Form des Antreffungsvermerks gilt dasselbe wie bei Wechselausfertigungen.

B. Rechtliche Wirkungen

§ 22. *Indossament, Wechselbürgschaft und übrige Wechselverpflichtungen*

I. Das Indossament

Da Wechselabschriften vor allem für den Wechselumlauf hergestellt werden, müssen sie zur Aufnahme von Indossamenten geeignet sein. Das Gesetz bestimmt in Art. 1066/III und Art. 67/III EWG, dass Wechselabschriften auf dieselbe Weise und mit den-

selben Wirkungen indossiert werden können wie die Urschrift. Jedes Indossament, das nach dem Trennungsvermerk auf die Abschrift gesetzt wird, hat somit selbständige Uebertragungswirkung. Alle Rechte aus dem Wechsel gehen auf den Indossatar über, ohne dass die Urschrift mit übertragen wird.

Das Originalindossament auf der Abschrift hat auch selbtständige Verpflichtungswirkung und wird dadurch zu einem vollwertigen Ersatz für ein Indossament auf der Urschrift. Der Indossant haftet für Ausfolgung, bezw. Zahlung, der Urschrift.

Der Hersteller der Wechselabschrift hat darauf zu achten, dass er sein Indossament *hinter* den Trennungsvermerk setzt. Andernfalls wäre es keine Originalerklärung und hätte somit keine Uebertragungswirkung. Er soll ferner sein Indossament nicht auf beide Urkunden setzen; denn im Gegensatz zu Wechselausfertigungen kann die mehrfache Indossierung, auch wenn sie an den gleichen Indossatar erfolgt, mehrfache Haftung zur Folge haben. Der Grundsatz, dass durch Bezahlung eines Exemplars die übrigen ihre Wechselkraft verlieren, findet hier keine Anwendung. Wenn nämlich einer der Nachmänner in rechtswidriger Weise Urschrift und Abschrift an verschiedene Indossatare weiterbegibt, so haftet der Hersteller als zweimaliger Originalindossant mangels Ausfolgung [4]) *und* mangels Zahlung [5]) der Urschrift. Er muss also zweimal für dieselbe Wechselsumme auf dem Rückgriffswege einstehen, kann aber selbst nur noch auf Grund der Urschrift Rückgriff nehmen, weil er als Hersteller der letzte Rückgriffsschuldner der Abschrift ist. Diese Gefahr mehrfacher Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Hersteller der Abschrift die Sperrklausel beifügt.

II. Die Wechselbürgschaft

Die Wechselabschrift kann auch mit Bürgschaftserklärungen versehen werden. Bei dieser Verwendungsart übernimmt die Urschrift die Rolle des Umlaufsexemplars, während die Abschrift zur Einholung der Bürgschaftserklärung versandt wird. Dies kann von praktischer Bedeutung sein bei der Wechseldiskontierung: Einzelne Banken verlangen hiefür das Vorliegen einer bestimmten Anzahl

4) Als Originalindossant der Abschrift haftet er mangels Ausfolgung der Urschrift. Vergl. § 24, II.

5) Als Originalindossant der Urschrift haftet er mangels Zahlung der Urschrift. Vergl. § 24, I.

von Wechselunterschriften. Damit keine Verzögerung entsteht, können für die Beschaffung der fehlenden Garantieverpflichtungen Wechselabschriften verwendet werden.

Die Bürgschaftserklärung kann zugunsten jedes beliebigen Wechselverpflichteten auf die Abschrift gesetzt werden, da das Gesetz keine Einschränkung macht. Sie kann somit auch zugunsten des Ausstellers, des Annehmers und eines Indossanten der Urschrift abgegeben werden, obwohl sie aus der Abschrift nicht verpflichtet sind.

III. Uebrige Wechselverpflichtungen

Weitere Wechselerklärungen als Indossamente und Bürgschaftserklärungen, die wirksam auf die Abschrift gesetzt werden könnten, werden vom Gesetz nicht genannt. Die Abschrift kann daher nicht angenommen werden. Die Akzepteinholung kann nur mit der Urschrift geschehen. Grundsätzlich sind auch alle Wechselerklärungen anderer Art ungültig. Zulässig ist wohl eine Notadresse als Bestandteil eines Originalindossamentes auf der Abschrift. Dagegen wäre es eine allzu weite Auslegung, wenn man auch eine Ehrenannahme auf Grund dieser Notadresse anerkennen wollte [6]). Ein hinreichendes Bedürfnis besteht zudem nicht. Eine Ehrenannahme ist nur möglich, wenn vor Verfall Rückgriff genommen werden kann (Art. 1055/I OR und Art. 56/I EWG). Sofern der Rückgriff mangels Annahme erfolgt, ist der Inhaber der Abschrift notwendigerweise auch im Besitz der Urschrift und die Ehrenannahme kann auf diese gesetzt werden. Wird jedoch mangels Ausfolgung der Urschrift Rückgriff genommen, so würde durch die Ehrenannahme einem mangelhaften Wechsel weiterhin die Zirkulation ermöglicht. Bei Verfall würde dann die weitere Schwierigkeit entstehen, ob der Ehrenannehmer belangbar ist ohne Protest mangels Zahlung, der ohne Vorlegung der Urschrift nicht erhoben werden kann.

§ *23. Recht zur Vorlegung und Recht auf Herausgabe der Urschrift*

I. Das Recht zur Vorlegung

1. Zur *Annahme* vorzulegen ist jeder berechtigt, der die Urschrift in Händen hat. Einer Legitimation als rechtmässiger Inhaber bedarf es nicht (Art. 1011 OR und Art. 21 EWG). Die Wechsel-

[6]) So Staub-Stranz, S. 569.

abschrift ist zur Akzepteinholung ungeeignet. Die Annahmeerklärung hat keine wechselrechtliche Wirkung und deren Verweigerung durch den Bezogenen berechtigt nicht zum Rückgriff.

2. Die Wechselabschrift kann nicht für sich allein zur *Zahlung* vorgelegt werden, da sie kein selbständiger Träger der Wechselforderung ist und keinen ursprünglichen Zahlungsauftrag des Ausstellers enthält. Zur gültigen Zahlungsaufforderung muss zugleich die Urschrift vorgelegt werden. Die Abschrift dient nur dazu, die rechtmässige Innehabung nachzuweisen. Urschrift und Abschrift müssen zusammen eine lückenlose Indossamentenreihe ergeben. Der Bezogene ist zur Prüfung der Ordnungsmässigkeit verpflichtet. Nur wenn diese vorhanden ist, kann er mit befreiender Wirkung zahlen. Andernfalls ist er folglich nicht zur Zahlung verpflichtet, gleichgültig ob er die Urschrift angenommen hat oder nicht.

II. Das Recht auf Herausgabe der Urschrift

Der Inhaber der Wechselabschrift hat jederzeit die Möglichkeit, vom Verwahrer die Herausgabe der Urschrift zu verlangen. Dieses Recht beruht auf ausdrücklicher Gesetzesbestimmung (Art. 1067/I OR und Art. 68/I EWG). Die Rechtsnatur, sowie die Art der Geltendmachung des Anspruchs ist dieselbe wie bei Wechselausfertigungen.

Anspruchsberechtigt ist der Inhaber der Abschrift, der sich gemäss den Grundsätzen des Art. 1006 OR und Art. 16 EWG ausweist. Selbstverständlich genügt es für den Nachweis, dass die Indossamente nach dem Trennungsvermerk Originalerklärungen sind. Die frühern Indossamente wie auch der übrige Teil der Abschrift müssen jedoch mit der Urschrift übereinstimmen. Ist diese Uebereinstimmung nicht vorhanden, so dass die Zusammengehörigkeit der beiden Urkunden nicht einwandfrei feststeht, so kann die Herausgabe der Urschrift nicht verlangt werden.

Zur Herausgabe verpflichtet ist der im Antreffungsvermerk bezeichnete Verwahrer. Fehlt der Antreffungsvermerk, so besteht die Verpflichtung gleichwohl für jeden, der die Urschrift in bösem Glauben oder grobfahrlässig erworben hat (Art. 1006/II OR und Art. 16/II EWG). Denn, da das Fehlen des Antreffungsvermerks der Abschrift nicht die Wechselkraft entzieht, haben die Indossamente auch hinsichtlich der Urschrift Uebertragungswirkung. Aus

demselben Grunde ist auch ein ordnungsmässiger Verwahrer zur Herausgabe verpflichtet, wenn kein Antreffungsvermerk vorhanden ist. Eine andere Frage ist die, ob bei Nichtherausgabe der Urschrift auch gegen diesen Ausfolgungsprotest erhoben werden kann (vergl. § 24). Im übrigen hat der Verwahrer der Urschrift die gleiche Rechtsstellung wie derjenige einer Wechselausfertigung.

§ 24. *Rückgriff mangels Annahme und Zahlung und mangels Ausfolgung der Urschrift*

I. Rückgriff mangels Annahme und mangels Zahlung

Rückgriff mangels Annahme und mangels Zahlung ist nur möglich, wenn dem rechtmässigen Inhaber der Abschrift die Urschrift ausgehändigt worden ist. Beide müssen dem Bezogenen gemeinsam zur Annahme oder Zahlung vorgelegt werden. Nur dann ist die Aufforderung zur betr. wechselrechtlichen Leistung ordnungsgemäss und bei deren Verweigerung die Möglichkeit des Rückgriffs gegeben. Als Voraussetzung für den Rückgriff genügt der gewöhnliche Protest mangels Annahme oder mangels Zahlung. Die Beurkundung muss gemäss Art. 1037 OR und Art. 81 EWG mit der Urschrift verbunden werden. Auf die Abschrift ist ein entsprechender Vermerk zu setzen. Die beiden Urkunden in Verbindung mit dem Protest berechtigen zum Rückgriff gegen alle Vormänner und Wechselbürgen, die auf der Abschrift oder auf der Urschrift unterzeichnet haben.

II. Rückgriff mangels Ausfolgung der Urschrift

Hat der Inhaber der Abschrift vergeblich die Urschrift zu erlangen versucht, so ist er weder in der Lage, vom Bezogenen Zahlung zu fordern, noch den für den gewöhnlichen Rückgriff erforderlichen Protest erheben zu lassen. Das Gesetz hat daher eine Billigkeitslösung vorgesehen für den Fall, dass die Abschrift einen Antreffungsvermerk enthält, während bei Fehlen desselben die Rechtslage verschieden beurteilt wird.

1. Wenn ein Antreffungsvermerk vorhanden ist, kann der Inhaber der Abschrift durch Ausfolgungsprotest feststellen lassen, dass ihm auf sein Verlangen die Urschrift nicht ausgehändigt wurde. Er ist nun berechtigt, ohne Urschrift gegen die Originalindossanten

der Abschrift Rückgriff zu nehmen (Art. 1067/II OR und Art. 68/II EWG). Die Abschrift braucht nicht erst dem Bezogenen zur Annahme oder Zahlung vorgelegt zu werden. Denn im Gegensatz zu Wechselausfertigungen wäre hier ein derartiger Versuch zwecklos. Der Bezogene kann eine Wechselabschrift nicht wirksam annehmen oder einlösen.

Die Wechselabschrift ist also ausnahmsweise geeignet, die Wechselforderung selbständig geltend zu machen. Ein weiteres Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen besteht darin, dass Rückgriff genommen werden kann, ohne dass vorher vom Bezogenen eine wechselrechtliche Leistung gefordert wurde. Diese Lösung ist jedoch notwendig, damit die Wechselabschrift verkehrsfähig wird. Der Indossatar einer Abschrift muss die Gewissheit haben, dass ihm seine Vormänner und Originalindossanten für die Auslieferung der Urschrift haften.

Für die Erhebung des Ausfolgungsprotestes gelten die gleichen Formvorschriften wie bei Nichtherausgabe einer Annahmeausfertigung. Er hat die Aufgabe, die Urschrift für den teilweisen Rückgriff zu ersetzen. Ohne Ausfolgungsprotest ist auch dieser teilweise Rückgriff nicht möglich.

2. Fehlt ein Antreffungsvermerk auf der Abschrift, so ist grundsätzlich die Erhebung des Ausfolgungsprotestes und damit auch der teilweise Rückgriff ausgeschlossen. Es lässt sich jedoch fragen, ob nicht eine Ausnahme berechtigt ist für den Fall, dass der Inhaber der Abschrift den Verwahrer der Urschrift auf andere Weise ausfindig gemacht hat. Bei den Wechselausfertigungen war diese Frage gegenstandslos, da auch ohne Ausfolgungsprotest auf Grund der Begebungsausfertigung allein Rückgriff genommen werden kann, wenn der Antreffungsvermerk fehlt. Zum Teil wird die Ansicht vertreten, dass mangels Antreffungsvermerk die Urschrift ohne weiteres als nicht erlangbar zu gelten habe und daher der Inhaber ohne Protest Rückgriff nehmen könne [7]). Für einen derartigen Rückgriff fehlt aber jede gesetzliche Grundlage. Die gegenteilige Ansicht geht mit Recht dahin, dass ohne Ausfolgungsprotest kein Rückgriff möglich ist [8]). Diese Tatsache schliesst jedoch nicht aus, dass die Erhebung des Ausfolgungsprotestes gegen den Verwahrer,

7) Michaelis, S. 315.

8) Quassowski-Albrecht, S. 375.

der auf anderm Wege zur Kenntnis des Wechselinhabers gelangt, zulässig ist. Mit Recht bemerkt Meyer (S. 335), dass ein nachlässiger Versender, der die Beifügung des Antreffungsvermerks unterlassen hat, nicht besser behandelt werden darf als ein sorgfältiger. Denn schliesslich wäre der Versender der Nutzniesser, weil er auf dem Rückgriffswege nicht beansprucht werden könnte, die Urschrift aber zu seiner Verfügung stände. Der Ausfolgungsprotest muss daher zugelassen werden, wenn auch der Verwahrer nicht wechselmässig feststeht. Diese unbedeutende Abweichung vom strengen Formalismus des Wechselrechts ist durchaus gerechtfertigt, da sie ohne jede Benachteiligung des Wechselverkehrs der Billigkeit Rechnung trägt.